

KUNDMACHUNG DER LANDESREGIERUNG VOM 17. JUNI 1975 ÜBER DIE WIEDERVERLAUTBARUNG DES STADTRECHTES DER LANDESHAUPTSTADT INNSBRUCK, LGBL. Nr. 53 in der Fassung LGBL. Nr. 7/1979, 26/1980, 14/1981, 38/1982, 36/1983, 15/1985, 30/1986, 51/1986, 35/1987, 47/1987, 42/1988, 46/1989, 49/1990, 99/1991, 5/1992, 121/1993, 67/1994, 3/1998, 27/1998, 144/1998, 28/2001, 113/2001, und 42/2003

ARTIKEL I

Auf Grund des Wiederverlautbarungslandesgesetzes LGBL. Nr. 10/1948, wird in der Anlage das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck, LGBL. Nr. 17/1966, unter Berücksichtigung der durch die Gesetze LGBL. Nr. 28/1969, 79/1972 und 38/1975 bedingten Änderungen neu verlautbart.

ARTIKEL II

Die wiederverlautbarte Rechtsvorschrift ist als Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 zu bezeichnen.

ARTIKEL III

Das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck ist in seiner ursprünglichen Fassung am 1.10.1949 in Kraft getreten und am 17.5.1966 im Landesgesetzblatt unter Nr. 17/1966 als "Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck" wiederverlautbart worden. Die Novelle LGBL. Nr. 28/1969 ist am 20.6.1969, die Novelle LGBL. Nr. 79/1972 am 1.7.1972 und die Novelle LGBL. Nr. 38/1975 am 6.5.1975 in Kraft getreten.

ARTIKEL IV

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Verlautbarung im Landesgesetzblatt festgestellt.

27. Juni 2003

Anlage

STADTRECHT DER LANDESHAUPTSTADT INNSBRUCK 1975

1. A B S C H N I T T
DIE LANDESHAUPTSTADT UND IHRE AUFGABEN

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Stadt Innsbruck ist die Landeshauptstadt von Tirol. Sie ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung.

(2) Die Stadt Innsbruck ist eine Stadt mit eigenem Statut. Als solche hat sie neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen.

(3) Die Stadt ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.

§ 2

Gemeindegebiet

(1) Das Gebiet der Landeshauptstadt umfaßt die Katastralgemeinden Innsbruck, Wilten, Pradl, Hötting, Amras, Mühlau, Arzl, Vill und Igls.

(2) Der Gemeinderat kann das Gemeindegebiet aus Gründen der Verwaltung in Stadtbezirke einteilen.

27. Juni 2003

(3) Die Grenzen der Stadt können auf Grund eines Übereinkommens zwischen der Landeshauptstadt und den beteiligten Gemeinden mit Zustimmung der Bundesregierung durch Verordnung der Landesregierung geändert werden; die Grenzänderungen sind im Landesgesetzblatt kundzumachen; gegen den Willen der Landeshauptstadt können ihre Grenzen nur durch ein Landesgesetz geändert werden.

(4) Das Gebiet der Stadt ist zugleich politischer Bezirk.

§ 3

Gemeindebewohner und Gemeindebürger

(1) Alle Bewohner der Stadt haben an den Pflichten und Rechten nach den bestehenden Vorschriften in gleicher Weise teil. Liegenschaftsbesitz und Gewerbebetrieb im Stadtgebiet begründen ohne Rücksicht auf den Wohnort des Inhabers die Pflichten und Rechte eines Gemeindebewohners.

(2) Bürger der Stadt sind die nach der Innsbrucker Gemeindegewahlordnung Wahlberechtigten.

§ 4

Ehrungen

(1) Personen, die sich um die Stadt hervorragende Verdienste erworben oder das Ansehen der Stadt bedeutend gefördert haben, kann der Gemeinderat zu Ehrenbürgern ernennen.

(2) Personen, die sich um die Stadt durch außerordentliche Leistungen oder vorbildliche Pflichterfüllung verdient gemacht haben oder das Ansehen der Stadt im In- oder Ausland vermehrt haben, kann der Gemeinderat den "Ehrenring der Stadt Innsbruck" verleihen.

27. Juni 2003

(3) Personen, die sich um die Stadt besondere Verdienste erworben haben, kann der Gemeinderat das "Verdienstkreuz der Stadt Innsbruck" verleihen.

(4) Personen, die sich um die Stadt auf dem Gebiet der Kunst oder der Kultur verdient gemacht haben, kann der Gemeinderat das "Ehrenzeichen für Kunst und Kultur der Stadt Innsbruck" verleihen.

(5) Personen, die sich um die Stadt auf dem Gebiet des Sports verdient gemacht haben, kann der Gemeinderat das "Sportehrenzeichen der Stadt Innsbruck" verleihen.

(6) Natürlichen oder juristischen Personen, die sich auf dem Gebiet der Sozialarbeit besondere Verdienste erworben haben, kann der Gemeinderat das "Sozialehrenzeichen der Stadt Innsbruck" verleihen.

(7) Natürlichen oder juristischen Personen, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, kann der Gemeinderat die "Verdienstmedaille der Stadt Innsbruck" verleihen.

(8) Solche Ehrungen begründen weder Sonderpflichten noch Sonderrechte.

§ 5

Wappen, Farben und Siegel

(1) Das Wappen der Stadt ist eine aus der Vogelschau gesehene, auf zwei Jochen ruhende silberne Brücke in rotem Schild. Die Farben der Stadt sind rot-weiß.

(2) Das Siegel der Stadt zeigt das Stadtwappen, gehalten von einem Engel, mit der Umschrift "Siegel der Landeshauptstadt Innsbruck".

27. Juni 2003

(3) Die Führung des Stadtwappens ist an eine jederzeit widerrufbare Bewilligung der Stadt gebunden. Die unbefugte Führung des Stadtwappens bildet eine Verwaltungsübertretung.

§ 6

Wirkungsbereich der Stadt

Der Wirkungsbereich der Stadt ist ein eigener und ein vom Bund oder vom Land übertragener.

§ 7

Eigener Wirkungsbereich

(1) Der eigene Wirkungsbereich umfaßt neben den im § 1 Abs. 3 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Stadt verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

(2) Der Stadt sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben, insbesondere in folgenden Angelegenheiten, gewährleistet:

- a) Bestellung der Gemeindeorgane; Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben;
- b) Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit, unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Prüfungskommissionen;
- c) örtliche Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs. 2 B-VG); örtliche Veranstaltungspolizei;
- d) Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde; örtliche Straßenpolizei;

- e) Flurschutzpolizei;
- f) örtliche Marktpolizei;
- g) örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiete des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens;
- h) Sittlichkeitspolizei;
- i) örtliche Baupolizei, soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, zum Gegenstand hat (Art. 15 Abs. 5 B-VG), örtliche Feuerpolizei, örtliche Raumplanung;
- j) öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung in Streitigkeiten;
- k) freiwillige Feilbietung beweglicher Sachen.

(3) Die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Stadt im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung, frei von Weisungen und - vorbehaltlich der Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 2 B-VG) - unter Ausschluß eines Rechtsmittels an ein Verwaltungsorgan außerhalb der Gemeinde zu besorgen.

(4) Auf Antrag der Stadt kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden. Soweit durch eine solche Verordnung eine Zuständigkeit auf eine Bundesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung. Eine solche Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Ordnungsrecht nach § 19.

(5) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Stadt sind solche des eigenen Wirkungsbereiches, ausgenommen

- a) diejenigen Aufgaben, die ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichnet sind;
- b) die Tätigkeit des Bürgermeisters im Rahmen der Verwaltungsstrafrechtspflege (§ 31 Abs. 3);
- c) die Kundmachung von Beschlüssen und Verfügungen der Gemeindeorgane in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches (§ 40) sowie die Kundmachung der Verordnungen der Landesregierung nach § 77.

§ 8

Übertragener Wirkungsbereich

Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt die Angelegenheiten, die die Stadt nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat.

§ 8a

Gemeindeverbände

(1) Die Stadt kann zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches durch Vereinbarung mit anderen Gemeinden einen Gemeindeverband bilden, wenn dies

- a) bei einem Gemeindeverband, der Aufgaben der Hoheitsverwaltung besorgen soll, die Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper nicht gefährdet,
- b) bei einem Gemeindeverband, der Aufgaben der Gemeinden als Träger von Privatrechten besorgen soll, aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit oder Zweckmäßigkeit im Interesse der beteiligten Gemeinden liegt.

Für solche Gemeindeverbände gilt § 129 Abs. 2 bis 7 in Verbindung mit den §§ 133 bis 142 der Tiroler Gemeinde-

ordnung 2001, LGBI. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für Gemeindeverbände, die durch Bundesgesetz, durch Verordnung auf Grund eines Bundesgesetzes oder durch Landesgesetz gebildet wurden und denen die Stadt angehört, gelten die §§ 131 und 132 in Verbindung mit den §§ 133 bis 142 der Tiroler Gemeindeordnung 2001.

2. A B S C H N I T T

GEMEINDEORGANE

§ 9

Organe

Organe der Stadt nach diesem Gesetz sind der Gemeinderat, der Stadtsenat, der Bürgermeister, die Verwaltungsausschüsse für wirtschaftliche Unternehmungen (§ 30 Abs. 3) und der Stadtmagistrat.

§ 10

Zusammensetzung und Wahl der Organe

(1) Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder beträgt 40. Die Innsbrucker Gemeindewahlordnung regelt die Durchführung der Wahl; sie enthält die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit und die Mandatsdauer.

(2) Außer den in der Innsbrucker Gemeindewahlordnung für die Wahl des Gemeinderates aufgezählten Gründen ist eine Wahl des Gemeinderates auch dann vorzunehmen, wenn der Gemeinderat bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit seine Auflösung be-

schließt oder wenn die Aufsichtsbehörde den Gemeinderat gemäß § 82 auflöst. Für die Fortführung der Geschäfte gelten die Bestimmungen des § 82 Abs. 2 bis 5.

§ 11 *)

Stadtsenat

(1) Der Stadtsenat besteht aus dem Bürgermeister, dem ersten und dem zweiten Bürgermeister-Stellvertreter und höchstens sechs weiteren Mitgliedern (Stadträten). Die Anzahl der Stadträte setzt der Gemeinderat fest.

(2) Der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter und die Stadträte werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Die Wählbarkeit, die Wahl und die Mandatsdauer regelt die Innsbrucker Wahlordnung.

§ 12

Amtsgelöbnis

(1) Der Bürgermeister und die Bürgermeister-Stellvertreter haben nach ihrer Wahl vor dem Gemeinderat in die Hand des Landeshauptmannes oder seines Vertreters zu geloben, in Treue die Landes- und die Bundesverfassung sowie die sonstigen Gesetze des Landes Tirol und des Bundes zu befolgen, das Wohl der Stadt nach bestem Wissen und Können zu fördern sowie unparteiisch und uneigennützig ihres Amtes zu walten.

(2) Das gleiche Gelöbnis haben die übrigen Mitglieder des Gemeinderates in die Hand des Bürgermeisters zu leisten.

(3) Das Gelöbnis wird nach Verlesung der Gelöbnisformel mit Handschlag und den Worten "Ich gelobe" geleistet. Ein Gelöbnis mit Vorbehalten oder mit Zusätzen gilt als verweigert.

27. Juni 2003

§ 13

Pflichten und Rechte der Mitglieder des Gemeinderates

(1) Die allgemeinen Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates ergeben sich aus dem Gelöbnis.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates haben an den Sitzungen des Gemeinderates und an jenen der gemeinderätlichen Ausschüsse, welchen sie angehören, teilzunehmen. Im Verhinderungsfall haben sie die Gründe dem Vorsitzenden bekanntzugeben.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht gegenüber dem Gemeinderat, wenn dieser eine Auskunft ausdrücklich verlangt. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach dem Enden der Mitgliedschaft zum Gemeinderat fort. Zur Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht ist in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinderat und in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung die Landesregierung zuständig.

(4) In den Sitzungen des Gemeinderates haben die Mitglieder das Recht, schriftliche Anträge einzubringen sowie an den Bürgermeister in den Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Anfragen zu stellen. Diese Anfragen werden vom Bürgermeister beantwortet.

tet; er kann die Beantwortung unter Angabe der Gründe ablehnen. Überdies kann der Bürgermeister die Bürgermeister-Stellvertreter oder andere Mitglieder des Gemeinderates mit der Anfragebeantwortung beauftragen, soweit die Anfrage Geschäfte seines Wirkungskreises betrifft, die er diesen im Sinne des § 35 Abs. 2 und 3 übertragen hat, sofern der Fragesteller nicht ausdrücklich eine Anfragebeantwortung durch den Bürgermeister selbst begehrt.

§ 14

Entschädigungen

(1) Dem Bürgermeister und den Bürgermeister-Stellvertretern gebührt für ihre Geschäftsführung eine Entschädigung. Die Entschädigung des Bürgermeisters entspricht dem Amtseinkommen zuzüglich des Auslagenersatzes eines Landeshauptmann-Stellvertreters (§ 10 Abs. 1 und 3 des Tiroler Bezugesgesetzes 1985, LGB1. Nr. 62, in der jeweils geltenden Fassung). Die Entschädigung der Bürgermeister-Stellvertreter beträgt 75 v.H. der Entschädigung des Bürgermeisters.

(2) Den Mitgliedern des Stadtsenates gebührt für die Ausübung ihres Mandates eine Entschädigung in der Höhe von 25 v.H. der Entschädigung des Bürgermeisters.

(3) Den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates gebührt für die ihnen aus der Ausübung ihres Mandates erwachsenden Auslagen eine Entschädigung in der Höhe von 10 v.H. der Entschädigung des Bürgermeisters.

(4) Amtsführenden Stadträten und amtsführenden Gemeinderäten (§ 35 Abs. 3) gebührt für die Dauer der Ausübung ihres Amtes eine zusätzliche Entschädigung in der Höhe der im Abs. 2 festgelegten Entschädigung.

(5) Die Entschädigungen nach den Abs. 1 bis 4 sind monatlich im vorhinein auszuzahlen. Für den Monat, in den der Beginn oder das Ende der Ausübung des Amtes bzw. des Mandates fällt, gebühren die Entschädigungen nur anteilig, es sei denn, daß das Amt bzw. das Mandat durch Krankheit oder Tod endet. Wird ein Mitglied des Gemeinderates beurlaubt, so ruht der Anspruch auf Entschädigung für den betreffenden Zeitraum. Für den Anspruch eines Ersatzmitgliedes des Stadtsenates oder des Gemeinderates auf Entschädigung gilt der zweite Satz dieses Absatzes sinngemäß.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 kann der Gemeinderat Mitgliedern des Gemeinderates, denen besondere Dienstleistungen zugewiesen worden sind, für den mit ihrer Besorgung verbundenen Zeit- und Arbeitsaufwand eine zusätzliche Entschädigung zuerkennen. Abs. 5 erster bis dritter Satz gilt sinngemäß.

(7) Von den nach Abs. 1 bis 6 gebührenden Entschädigungen, jedoch ohne Auslagenersatz und ohne allfällige Sitzungsgelder, ist zu der gemäß § 15 vorgesehenen Pensionsversorgung vom Bürgermeister, von den Bürgermeister-Stellvertretern, von den amtsführenden Stadträten und von den amtsführenden Gemeinderäten ein Beitrag in der Höhe von 16,5 v.H., von den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates ein Beitrag in der Höhe von 13,5 v.H. zu entrichten.

§ 14a

Stillegung und Verringerung der Entschädigung

(1) Der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter, die amtsführenden Stadträte und die amtsführenden Gemeinderäte erleiden, wenn sie Bedienstete einer Körperschaft öffentlichen Rechtes, einer solchen Stiftung oder Anstalt oder eines solchen Fonds sind, deren Dienstrecht hinsichtlich der Gesetzgebung in die Zuständigkeit des Landes

fällt, als solche in ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung keine Einbuße. Ihr Dienst Einkommen bzw. ihre Ruhe- und Versorgungsbezüge werden jedoch auf die Dauer des Bezuges einer Entschädigung in dem Ausmaß stillgelegt, als die Summe aus Entschädigung und Dienst Einkommen bzw. Ruhe- und Versorgungsbezügen beim Bürgermeister die Entschädigung nach § 14 Abs. 1, bei den Bürgermeister-Stellvertretern 90 v.H., bei den amtsführenden Stadträten und den amtsführenden Gemeinderäten 85 v.H. der Entschädigung des Bürgermeisters übersteigt. Die Zeit der Stilllegung ist für die Bemessung des Ruhe- und Versorgungsbezuges ohne Leistung eines Pensionsbeitrages bzw. bei Leistung des Pensionsbeitrages vom verminderten Dienst Einkommen anrechenbar.

(2) Beim Bürgermeister, bei den Bürgermeister-Stellvertretern, den amtsführenden Stadträten und den amtsführenden Gemeinderäten, die Bedienstete einer Körperschaft öffentlichen Rechtes, einer solchen Stiftung oder Anstalt oder eines solchen Fonds sind, deren Dienstrecht hinsichtlich der Gesetzgebung nicht in die Zuständigkeit des Landes fällt, verringert sich die Entschädigung in dem Ausmaß, als die Summe aus Entschädigung und Dienst Einkommen bzw. Ruhe- und Versorgungsbezügen die im Abs. 1 genannten Grenzen übersteigt.

(3) Für die erforderlichen Vergleichsberechnungen nach den Abs. 1 und 2 sind die Bruttobeträge heranzuziehen. Allfällige Sitzungsgelder nach § 14 Abs. 6 sind nicht zu berücksichtigen.

§ 15

Ruhe und Versorgungsbezüge, Ehrengaben

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates erwerben ab dem Tag ihrer Zugehörigkeit zum Gemeinderat für sich und ihre Angehörigen Anwartschaft auf Pensionsversorgung. Diese Pen-

sionsversorgung umfaßt den Ruhebezug des Mitgliedes des Gemeinderates sowie die Versorgungsbezüge seiner Hinterbliebenen (Witwen- und Waisenversorgungsbezüge).

(2) Der Ruhebezug gebührt von dem auf das Ausscheiden aus dem Gemeinderat folgenden Monatsersten an, sofern das ehemalige Mitglied des Gemeinderates diesem durch mindestens zwei Funktionsperioden angehört und das 55. Lebensjahr vollendet hat. Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates, das diesem durch mindestens zwei Funktionsperioden angehört hat, vor der Vollendung des 55. Lebensjahres aus, so gebührt der Ruhebezug erst von dem auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgenden Monatsersten an. Dies gilt nicht, wenn das ehemalige Mitglied des Gemeinderates

- a) in Ausübung des Mandates einen Unfall erlitten hat,
- b) sich in Ausübung des Mandates eine Krankheit zugezogen hat oder
- c) dem Gemeinderat durch mindestens zwei Funktionsperioden angehört und sich später eine Krankheit zugezogen hat

und die durch den Unfall oder die Krankheit eingetretene Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 v.H. beträgt. In einem solchen Fall gebühren Ruhebezüge nur auf Antrag, und sofern sie vor Vollendung des 55. Lebensjahres bezogen werden, nur für die Dauer dieser Minderung der Erwerbsfähigkeit. In den Fällen der lit. a bis c ist das ehemalige Mitglied des Gemeinderates so zu behandeln, als ob es dem Gemeinderat durch zwei Funktionsperioden angehört hätte.

(3) Für den Ruhebezug und den Pensionssicherungsbeitrag sind die für die Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck jeweils geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen mit folgenden Änderungen sinngemäß anzuwenden:

- a) An die Stelle des ruhegenußfähigen Monatsbezuges treten die Entschädigungen nach § 14 Abs. 1 bis 6, jedoch ohne Auslagenersatz und ohne allfällige Sitzungsgelder (Be-

messungsgrundlage). Hat das ehemalige Mitglied des Gemeinderates außer seinem Mandat als Gemeinderat auch Funktionen als Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter, amtsführender Stadtrat, amtsführender Gemeinderat oder Stadtrat ausgeübt, so ist die Bemessungsgrundlage aus allen für diese Funktionen im Zeitpunkt des Anspruches auf Ruhebezug jeweils nach den für die einzelnen Funktionen festgesetzten Entschädigungen nach § 14 Abs. 1 bis 6, eingeschlossen die Entschädigung für die Ausübung des Gemeinderatsmandates, jedoch ohne Auslagenersatz und ohne allfällige Sitzungsgelder, anteilig nach dem Verhältnis der Dauer der Ausübung dieser Funktionen zu ermitteln. Hiebei sind zunächst die Zeiträume der Ausübung dieser Funktionen ihrer Reihenfolge nach mit ihrer vollen Zeitdauer zu berücksichtigen, der Zeitraum der Ausübung eines Mandates als Mitglied des Gemeinderates ohne zusätzliche Funktion jedoch nur mehr mit jenem Teil, der zur Erreichung des vollen Ruhebezuges erforderlich ist.

- b) Eine Hinzurechnung von Zeiträumen bei Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit erfolgt nicht.
 - c) Nach einer Zugehörigkeit zum Gemeinderat durch zwei Funktionsperioden gebühren 50 v.H. der Bemessungsgrundlage als Ruhebezug. Er erhöht sich für jedes weitere Jahr der Ausübung des Mandates als Mitglied des Gemeinderates um 3 v.H. der Bemessungsgrundlage. Der Ruhebezug darf 80 v.H. der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.
 - d) Eine Haushaltszulage gebührt zum Ruhebezug nicht.
- (4) Den Hinterbliebenen eines Mitgliedes (ehemaligen Mitgliedes) des Gemeinderates gebühren Versorgungsbezüge, wenn das Mitglied (ehemalige Mitglied) des Gemeinderates an seinem Sterbetag Anspruch auf Ruhebezug gehabt hat, im Falle des mit dem Ablauf dieses Tages erfolgten Ausscheidens aus dem Gemeinderat gehabt hätte oder nach

Zugehörigkeit zum Gemeinderat durch zwei Funktionsperioden vor der Vollendung des 55. Lebensjahres verstorben ist. Versorgungsbezüge gebühren außerdem, wenn das Mitglied (ehemalige Mitglied) des Gemeinderates auf Grund der Folgen eines in Ausübung des Mandates erlittenen Unfalles oder einer Krankheit, die es sich in Ausübung des Mandates zugezogen hat, gestorben ist. Für die Versorgungsbezüge und den Pensionssicherungsbeitrag sind die für die Hinterbliebenen von Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck jeweils geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen mit folgenden Änderungen sinngemäß anzuwenden:

- a) Die Bemessungsgrundlage der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen nach Mitgliedern (ehemaligen Mitgliedern) des Gemeinderates ist nach Abs. 3 zu ermitteln.
- b) Versorgungsbezüge der früheren Ehefrau, Todesfallbeiträge, Bestattungskostenbeiträge und Pflegekostenbeiträge gebühren nicht.
- c) Ein Anspruch auf Haushaltszulage oder eine Zulage im Ausmaß der Haushaltszulage zu diesen Versorgungsbezügen besteht nicht.

(5) Wird der Empfänger eines Ruhebezuges neuerlich Mitglied des Gemeinderates, so erlischt der Ruhebezug mit dem Ablauf des Monats, der dem Beginn des Anspruches auf Entschädigungen nach § 14 Abs. 1 bis 6 vorangeht.

(6) Besteht für den Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter, die amtsführenden Stadträte und die amtsführenden Gemeinderäte neben dem Anspruch auf Ruhebezug ein Anspruch auf

- a) eine Entschädigung nach § 14,
- b) eine Entschädigung oder einen Ruhebezug nach dem Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/2002,

- c) Zuwendungen (Bezüge, Ruhe- und Versorgungsbezüge) für die Tätigkeit als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder des Landtages, als Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Mitglied der Landesregierung, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft, Bürgermeister, Mitglied eines Gemeinderates oder Gemeindevorstandes einer Gemeinde mit Ausnahme der Landeshauptstadt Innsbruck,
- d) ein Dienst Einkommen oder einen Ruhe- bzw. Versorgungsbezug aus einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft, zu einem Fonds, zu einer Stiftung oder zu einer Anstalt, die von Organen einer Gebietskörperschaft oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen dieser Körperschaft bestellt wurden,
- e) ein Einkommen oder einen Ruhebezug aus der Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes oder als Geschäftsführer von Unternehmungen, die Gesellschaften, Unternehmungen oder Betriebe zum Gegenstand haben, die vom Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 298/1987, oder vom 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 762/1992, erfaßt sind, oder von sonstigen Unternehmungen, bei denen oberste Organe des Landes ein Bestellungs- oder Bestätigungsrecht hinsichtlich von Gesellschaftsorganen ausüben oder an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften mit wenigstens 50 v.H. beteiligt ist, sowie aus der Tätigkeit als Mitglied des Generalrates der Österreichischen Nationalbank,
- f) Vergütungen aus der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates von Unternehmungen der in lit. e genannten Art,

g) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung, ausgenommen Pensionsleistungen auf Grund einer freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung,

so ist der Ruhebezug nur in dem Ausmaß auszuzahlen, um das die Summe der in den lit. a bis g genannten Beträge beim Bürgermeister hinter dem Amtseinkommen eines Landeshauptmann-Stellvertreters, bei den Bürgermeister-Stellvertretern 90 v.H., bei den amtsführenden Stadträten und den amtsführenden Gemeinderäten 85 v.H. hinter dem Amtseinkommen eines Landeshauptmann-Stellvertreters zurückbleibt. Für die erforderlichen Vergleichsberechnungen sind die Bruttobeträge heranzuziehen. Allfällige Sitzungsgelder nach § 14 Abs. 6 sind nicht zu berücksichtigen. Der Vergleichsberechnung hinsichtlich der Versorgungsbezüge ist jener Hundertsatz zugrunde zu legen, der dem Hundertsatz des jeweils bemessenen Versorgungsbezuges entspricht.

(7) Der Gemeinderat kann langjährigen, um das Wohl der Stadt verdienten Mitgliedern des Gemeinderates und deren Hinterbliebenen, sofern diese keinen Anspruch auf Ruhebezüge oder Versorgungsbezüge nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 haben, gegen jederzeitigen Widerruf laufende Ehrengaben zuerkennen. Hiebei sind besonders das Ausmaß der Verdienste um die Stadt, die Dauer der Tätigkeit, die durch die Ausübung des Mandates erlittenen wirtschaftlichen Schädigungen und die Vermögens- und Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen.

§ 16

Ruhen der Amtsausübung und Mandatsverlust
der Gemeinderatsmitglieder

(1) Der Bürgermeister kann ein Gemeinderatsmitglied auf dessen Antrag für eine bestimmte Zeit beurlauben. Im Fall einer begründeten Geltendmachung der Verhinderung an der Mandatsausübung von voraussichtlich mehr als zwei Monaten hat der Bürgermeister dem Antrag auf Beurlaubung jedenfalls stattzugeben.

(2) Im Fall der Beurlaubung sind die Bestimmungen der Innsbrucker Wahlordnung über die Einberufung eines Ersatzmannes im Fall des Ausscheidens eines Gemeinderatsmitgliedes aus dem Gemeinderat sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Verlust des Gemeinderatsmandates richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften; überdies hat die Aufsichtsbehörde den Verlust des Gemeinderatsmandates auszusprechen, wenn ein Mitglied des Gemeinderates das Gelöbnis überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form ablegt.

§ 17

Amtsverlust

Wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung einer Verordnung oder einer Weisung kann der Bürgermeister oder ein anderes mit der Besorgung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung beauftragtes Mitglied eines Kollegialorganes der Stadt, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, von der Landesregierung seines Amtes verlustig erklärt werden. Die Mitgliedschaft zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt.

§ 18

Wirkungskreis des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat ist in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches das oberste beschließende Organ der Stadt. Er ist zur Beschlußfassung und zur Überwachung der Vollziehung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde berufen, soweit die Beschlußfassung nicht durch Gesetz ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen ist.

(2) Der Gemeinderat kann bestimmte Angelegenheiten, soweit ihm diese nicht in diesem Gesetz oder in anderen Gesetzen ausdrücklich zugewiesen sind, aus Gründen der Einfachheit, Raschheit, Zweckmäßigkeit oder Kostenersparnis anderen Organen übertragen. Hievon ausgenommen sind jedenfalls folgende Angelegenheiten:

- a) die Erlassung von Verordnungen und Satzungen;
- b) die Stellung von Anträgen auf Änderung des Stadtrechtes und auf Änderung der Gemeindegrenzen;
- c) die Stellung von Anträgen auf Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf eine staatliche Behörde;
- d) die Entscheidung über den Beitritt der Stadt zu einem Gemeindeverband;
- e) die Festsetzung der Grundsätze für die Benützung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt und für den Bezug von regelmäßigen Leistungen;
- f) die Benennung von Verkehrsflächen;
- g) die Entscheidung über die Beteiligung der Stadt an einem Unternehmen und die Aufgabe einer solchen Beteiligung; der Beitritt zu einer Genossenschaft und der Austritt aus ihr;

h) Maßnahmen, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen.

(3) Der Gemeinderat kann weiters einem Verwaltungsausschuß (§ 30 Abs. 3) Angelegenheiten nach § 28 Abs. 2 lit. c, f bis k, m und o bis r zur selbständigen Beschlußfassung übertragen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 19

Verordnungen der Stadt

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Stadt das Recht, nach freier Selbstbestimmung ortspolizeiliche Verordnungen zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Mißstände zu erlassen und die Nichtbefolgung solcher Verordnungen als Verwaltungsübertretung zu erklären.

(2) Verordnungen nach Abs. 1 dürfen nicht gegen bestehende Gesetze oder Verordnungen des Landes und des Bundes verstoßen.

(3) Die Nichtbefolgung einer solchen ortspolizeilichen Verordnung kann als Verwaltungsübertretung erklärt und mit einer Geldstrafe bis zu 1.453,- Euro bedroht werden. Die Straf gelder fließen der Stadt zu.

§ 20

Einberufung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat tritt auf Einberufung durch den Bürgermeister nach Bedarf, mindestens aber in jedem Kalendermonat zusammen. In den Monaten August und September jedes Jahres

findet keine Gemeinderatssitzung statt, es sei denn, daß die Abhaltung einer solchen zur Behandlung unaufschiebbarer Angelegenheiten im öffentlichen Interesse erforderlich wäre. Die Gemeinderatssitzungen sind wechselweise als allgemeine Sitzungen und als Geschäftssitzungen (§ 27 Abs. 2) abzuhalten. Der Bürgermeister hat den Gemeinderat binnen einer Woche einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(2) Zu den Sitzungen des Gemeinderates sind alle Mitglieder durch den Bürgermeister unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie der Art der Sitzung mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einzuladen. In Fällen, die im öffentlichen Interesse keinen Aufschub dulden, kann diese Frist auf zwölf Stunden verkürzt werden. Dies ist jedoch nicht zulässig für Sitzungen, in denen der Haushaltsplan oder die Jahresrechnung behandelt oder Gemeindeorgane gewählt werden. Die Einladung zur Sitzung ist samt der Tagesordnung überdies durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch eine Verlautbarung in der Lokalpresse und im Rundfunk zum gleichen Termin öffentlich bekanntzumachen. Ist ein Gemeinderatsmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Gründe hiefür zeitgerecht dem Bürgermeister bekanntzugeben. Wenn ein Gemeinderatsmitglied trotz ordnungsgemäßer Einladung und trotz Mahnung drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Gemeinderates unentschuldigt fernbleibt, so gilt dies als Antrag auf Beurlaubung im Sinne des § 16 Abs. 1.

(3) Gegenstände, die nicht auf der bekanntgegebenen Tagesordnung stehen, dürfen nur zur Abstimmung gebracht werden, wenn es der Gemeinderat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt. Die Abstimmung über einen Antrag auf Auflösung des Gemeinderates ist nur dann zulässig, wenn er auf der in der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung steht.

§ 21

Vorsitz und Sitzungspolizei

(1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Er leitet die Verhandlungen und handhabt die Geschäftsordnung.

(2) Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, daß nur solche Angelegenheiten der Beratung und Beschlußfassung des Gemeinderates unterzogen werden, die in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallen.

(3) Abordnungen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

(4) Wird die Beratung des Gemeinderates von den Zuhörern gestört, so kann der Bürgermeister die Ruhestörer nach vorheriger Mahnung aus dem Sitzungssaal verweisen oder den Zuhörerraum räumen lassen. Falls andauernde Störungen eine geordnete Beratung unmöglich machen, kann der Bürgermeister die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.

§ 22

Beschlußfähigkeit und Abstimmungsverfahren

(1) Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Zu einem gültigen Beschluß des Gemeinderates ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder nötig. Die Abstimmung ist mündlich und nur, wenn es der Gemeinderat besonders beschließt, mit Stimmzetteln durchzuführen. Wahlen sind mit Stimmzetteln durchzuführen, wenn der Gemeinderat nichts anderes beschließt. Bei mündlicher Abstimmung gibt der Vorsitzende seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 23

Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern

Kommt im Gemeinderat ein Gegenstand zur Verhandlung, in dem ein Gemeinderatsmitglied in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.I. Nr. 117/2002 als befangen anzusehen ist, so hat es vor Beginn der Verhandlung dieses Gegenstandes für die Dauer der Beratung und der Beschlußfassung den Sitzungssaal zu verlassen. Es ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen des Gemeinderates zur Erteilung von Auskünften zu erscheinen.

§ 24

Beiziehung sachkundiger Personen

(1) Der Magistratsdirektor nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

(2) Den Sitzungen des Gemeinderates kann der Bürgermeister städtische Bedienstete und andere sachkundige Personen mit beratender Stimme beiziehen.

§ 25

Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Ihre Einberufung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung kundzumachen.

(2) Ausnahmsweise kann der Gemeinderat den Ausschluß der Öffentlichkeit beschließen. In diesem Fall sind die Mitglieder des Gemeinderates zum Stillschweigen über die Einzelheiten der Beratung und der Abstimmung verpflichtet.

(3) Bei Beratung und Beschlußfassung über den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

§ 26

Niederschrift über die Gemeinderatssitzungen

Über die Sitzungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der alle Anträge und Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen können von allen Gemeindebewohnern, jene über die nichtöffentlichen Sitzungen nur von den Mitgliedern des Gemeinderates eingesehen werden.

§ 27

Geschäftsordnung

(1) Der Gemeinderat hat die Einberufung und den Geschäftsgang der Sitzungen des Gemeinderates, des Stadtsenates und der Ausschüsse in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(2) In der Geschäftsordnung sind nähere Bestimmungen über die Stellung von Anträgen zu einem Gegenstand der Tagesordnung bzw. von Anträgen im Sinne des § 13 Abs. 4, über die Verhandlungsleitung, über die Wortmeldungen, über Anträge zur Geschäftsordnung, über die Art der Abstimmung und über die Teilnahme von Bediensteten der Stadt zu treffen. In der Geschäftsordnung ist insbesondere vorzusehen, daß

a) die Gemeinderatssitzungen als allgemeine Sitzungen und als Geschäftssitzungen, in denen weder Anfragen noch Anträge - ausgenommen dringende Anfragen und Anträge - gestellt werden dürfen, abzuhalten sind;

- b) jedem Mitglied des Gemeinderates das Recht zukommt, Anträge einzubringen;
- c) Anträge nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde betreffen dürfen und
- d) Anträge, die einen finanziellen Aufwand erfordern, der im Haushaltsplan nicht oder nicht in dieser Höhe vorgesehen ist, eines Bedeckungsvorschlages bedürfen.

In der Geschäftsordnung ist ferner die Möglichkeit vorzusehen, dringende Anfragen bzw. Anträge zu stellen, und festzustellen, welchen Voraussetzungen in bezug auf Einbringung und Unterstützung sie zu entsprechen haben und in welcher Weise ihre Erledigung zu erfolgen hat.

§ 28

Stadtsenat

(1) Der Stadtsenat ist zur Vorberatung in allen der Beschlußfassung des Gemeinderates unterliegenden Angelegenheiten berufen, soweit dafür nicht besondere Ausschüsse bestellt sind oder der Gemeinderat die Angelegenheit nicht unmittelbar in Behandlung nimmt.

(2) Unbeschadet der ihm sonst noch zukommenden Aufgaben ist der Stadtsenat weiters zur selbständigen Beschlußfassung in folgenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches berufen, soweit diese nicht vom Gemeinderat nach § 18 Abs. 3 einem Verwaltungsausschuß übertragen worden sind:

- a) die Anstellung und die Beförderung von Beamten, die Kündigung von provisorischen Dienstverhältnissen, die Entscheidung über die Annahme einer Dienstentsagung von Beamten sowie die Bestellung, die Enthebung oder die Versetzung des Magistratsdirektors, der Abteilungsleiter (Direktoren) und der Amtsvorstände;

- b) die Erklärung des Verzichtes der Stadt auf das Recht zur Kündigung von Dienstverträgen von Vertragsbediensteten, die Zuerkennung von Ruhe- und Versorgungsgeldern an Vertragsbedienstete, soweit dies nicht auf Grund von Beschlüssen des Gemeinderates geschieht, sowie die Kündigung von Vertragsbediensteten, deren Dienstverhältnis ununterbrochen mindestens fünf Jahre gedauert hat;
- c) die Einleitung und die Fortsetzung eines Rechtsstreites, soweit im § 37 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, sowie der Abschluß eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleiches bis zu einem Vergleichsinteresse von 36.336,-- Euro;
- d) die Erhebung von Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof, die Erhebung von Beschwerden und Klagen an den Verfassungsgerichtshof sowie die Stellung von Anträgen an den Verfassungsgerichtshof nach Art. 139 Abs. 1 zweiter Satz B-VG;
- e) die Ausübung der Vorschlags-, Ernennungs-, Entsendungs- und Bestätigungsrechte der Stadt sowie die Abgabe von Äußerungen und Stellungnahmen der Stadt;
- f) die Veräußerung und der Erwerb von Liegenschaften bis zu einem Preis (Tauschwert) von 14.535,- Euro;
- g) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften bis zu einer Darlehens- oder Bürgschaftssumme von 36.336,- Euro;
- h) die Belastung von Liegenschaften bis zu einer Höhe von 36.336,- Euro;
- i) die Veräußerung von Wertpapieren bis zu einem Nennwert von 36.336,- Euro;
- j) die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht, nicht in dieser Höhe oder nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, im Rahmen der vom Gemeinderat erteilten Ermächtigung, höchstens jedoch bis zu 14.535,- Euro;

27. Juni 2003

- k) der Verzicht auf Pfandrechte, Dienstbarkeiten und Real-lasten sowie Vorrangeinräumungen bis zu einem Betrag von 36.336,- Euro;
- l) die Abgabe von Erbserklärungen und die Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen;
- m) die gänzliche oder teilweise Abschreibung uneinbringlicher oder ungeklärter Forderungen und die Nachsicht von Mängelersätzen bis zu einem Wert von 14.535,- Euro;
- n) die Vergabe von Subventionen von mehr als 3.000,- Euro bis höchstens 10.000,- Euro je Einzelfall und Haushaltsjahr;
- o) der Abschluß und die Auflösung von Bestandverträgen und von Mietfinanzierungsverträgen (Leasingverträgen), die für die Stadt keine Verpflichtung zum Kauf des Vertragsgegenstandes begründen, soweit der jährliche Bestandzins bzw. das jährliche Leasingentgelt netto 36.336,- Euro nicht übersteigt;
- p) der Abschluß von Verträgen im Rahmen der vom Gemeinderat genehmigten Mittel;
- q) der Abschluß anderer als der genannten Verträge bis zu einem Leistungsumfang von 14.535,- Euro, ausgenommen jedoch Baurechtsverträge;
- r) die Einbringung von Bauansuchen nach § 21 der Tiroler Bauordnung 2001, LGBI. Nr. 94, in der jeweils geltenden Fassung, bei einem veranschlagten Wert des Bauvorhabens von höchstens 363.364,- Euro.

§ 29 *)

Geschäftsgang

(1) Der Stadtsenat tritt auf Einberufung des Bürgermeisters nach Bedarf zusammen. Die Einladung ist allen Mitgliedern zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung zuzustellen.

27. Juni 2003

(2) Der Stadtsenat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Bürgermeister oder einer der Bürgermeister-Stellvertreter, anwesend sind.

(3) Die Befangenheit von Mitgliedern des Stadtsenates richtet sich nach den Vorschriften über die Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates. Ist die Mehrheit der Mitglieder des Stadtsenates in einer Angelegenheit befangen, so geht die Beschlußfassung auf den Gemeinderat über.

(4) Wenn der Stadtsenat im Einzelfall nichts anderes beschließt, so ist der Magistratsdirektor den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen. Die Beiziehung anderer sachkundiger Personen steht dem Vorsitzenden zu. Abordnungen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

(5) Die Sitzungen des Stadtsenates sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. Das Recht der Einsichtnahme in die Niederschriften ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt.

(6) Gegen Beschlüsse des Stadtsenates ist eine Berufung an den Gemeinderat nicht zulässig, jedoch können mindestens zwei Mitglieder des Stadtsenates begehren, einen Beschluß - mit Ausnahme von Personalangelegenheiten und von jenen Angelegenheiten, die dem Stadtsenat vom Gemeinderat nach § 18 Abs. erster Satz übertragen worden sind - dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Ein solches Begehren, das spätestens bis zum Schluß der Sitzung gestellt werden kann und in die Niederschrift aufzunehmen ist, hemmt den Vollzug des Beschlusses. Erfolgt kein Widerruf, so ist der Beschluß als Antrag des Stadtsenates ohne Verzug dem Gemeinderat vorzulegen.

§ 30

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Für einzelne Zweige der Verwaltung kann der Gemeinderat aus seiner Mitte ständige oder nichtständige Ausschüsse zur Vorberatung der Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Gemeinderates oder des Stadtsenates unterliegen, bestellen. Er bestimmt die Anzahl ihrer Mitglieder.

(2) Der Obmann eines Ausschusses kann sachkundige Personen, die nicht dem Gemeinderat angehören, mit beratender Stimme zu den Sitzungen beiziehen. In die mit der Beratung von Personalangelegenheiten betrauten Ausschüsse kann der Gemeinderat auch Personen, die ihm nicht angehören, mit beschließender Stimme berufen.

(3) Der Gemeinderat kann zur Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen der Stadt oder zur Erfüllung allgemeiner wirtschaftlicher Aufgaben Verwaltungsausschüsse mit selbständigem Beschlußrecht einsetzen. Diese sind mit einem solchen Maß von Selbständigkeit auszustatten, daß ein gedeihliches Wirken gewährleistet ist, bleiben aber dem Gemeinderat gegenüber stets zur Verantwortung und zur Rechnungslegung verpflichtet. Die von einem solchen Verwaltungsausschuß im Rahmen seines Wirkungskreises und seiner Befugnisse getroffenen Beschlüsse und Verfügungen berechtigen und verpflichten die Stadt. Gegen Beschlüsse der Verwaltungsausschüsse ist eine Berufung an den Gemeinderat nicht zulässig, jedoch können mindestens zwei Mitglieder eines Verwaltungsausschusses begehren, einen Beschluß - mit Ausnahme von Personalangelegenheiten und jenen Angelegenheiten, die dem Verwaltungsausschuss vom Gemeinderat nach § 18 Abs. 2 oder 3 übertragen worden sind - dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Ein solches Begehren, das spätestens bis zum Schluß der betreffenden Sitzung gestellt werden kann und in die Niederschrift aufzunehmen ist, hemmt den Vollzug des angefochtenen Beschlusses. Erfolgt kein Wi-

derruf durch den Gemeinderat, so ist der Beschluß unverzüglich zu vollziehen.

(4) Die Ausschüsse werden nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt. Der Gemeinderat kann die Ausschüsse und die selbständigen Verwaltungsausschüsse jederzeit abberufen. Die Abberufung einzelner Mitglieder dieser Ausschüsse steht der Partei (Wahlgemeinschaft) zu, die auf Grund des Verhältniswahlrechtes auf die betreffende Stelle Anspruch hat.

(5) Die Ausschüsse des Gemeinderates treten auf Einberufung unter Vorsitz des von ihnen aus ihrer Mitte zu wählenden Obmannes oder dessen Stellvertreters nach Bedarf zusammen. Das Verfahren bei ihren Sitzungen ist dem der Sitzungen des Stadtsenates gleich. Auch der Bürgermeister ist berechtigt, diese Ausschüsse zu Sitzungen einzuberufen. An den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht angehört, kann er beratend teilnehmen.

(6) Vollzugsgewalt steht den Ausschüssen nicht zu.

§ 31

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist zur Leitung der gesamten Stadtverwaltung berufen. Ihm unterstehen alle Bediensteten der Stadt.

(2) Der Bürgermeister ist im eigenen Wirkungsbereich der Stadt neben den ihm in diesem Gesetz oder in anderen Gesetzen ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten berufen:

a) Soweit im § 28 Abs. 2 lit. b nicht anderes bestimmt ist, die Aufnahme, die Kündigung und die Entlassung sowie alle sonstigen Personalangelegenheiten von nicht in ei-

nem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten;

- b) alle Personalangelegenheiten der öffentlich-rechtlichen Bediensteten, soweit sie nicht dem Stadtsenat (§ 28 Abs. 2 lit. a) vorbehalten sind. Gegen diese Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig;
- c) die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Voranschlages;
- d) die Vergabe von Subventionen bis zu einer Höhe 3.000,-- Euro je Einzelfall und Haushaltsjahr

(3) Der Bürgermeister hat die Geschäfte des übertragenen Wirkungsbereiches der Stadt zu besorgen. Hiebei obliegt ihm insbesondere die Bestrafung aller der Stadt zur Ahndung zugewiesenen Übertretungen sowie der Übertretungen der vom Gemeinderat erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften.

(4) Der Bürgermeister hat die Geschäfte der Bezirksverwaltung zu besorgen.

§ 32

Verantwortlichkeit des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die gehörige Vollziehung der Amtshandlungen, die den eigenen Wirkungsbereich betreffen, dem Gemeinderat verantwortlich.

(2) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungsbereich ist er je nach ihrer Art entweder der Landesregierung oder dem Landeshauptmann verantwortlich.

(3) Die Verantwortlichkeit des Bürgermeisters hebt die der Bürgermeister-Stellvertreter nicht auf.

§ 33

Verfügungen in dringenden Fällen

(1) In dringenden Fällen, in denen die zeitgerechte Einberufung des Gemeinderates nicht möglich ist, kann der Bürgermeister in Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Gemeinderates zustehen, einen Beschluß des Stadtsenates einholen und in Fällen, in denen auch dessen zeitgerechte Einberufung nicht möglich ist, anstelle dieser Organe handeln.

(2) In dringenden Fällen, in denen die zeitgerechte Einberufung des Stadtsenates nicht möglich ist, kann der Bürgermeister in Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Stadtsenates zustehen, anstelle dieses Organes handeln.

(3) Ein dringender Fall im Sinne der Abs. 1 und 2 liegt vor, wenn die Erledigung der Angelegenheit ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Stadt nicht aufgeschoben werden kann oder die Angelegenheit ihrer Natur nach einer sofortigen Erledigung bedarf.

(4) Der Bürgermeister hat die getroffene Verfügung ohne Verzug dem zuständigen Organ zur Kenntnis zu bringen.

§ 34

Vollzugsbeschränkung

(1) Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeinderates dessen Wirkungskreis überschreitet oder gegen ein Gesetz verstößt, so hat er mit der Vollziehung des Beschlusses innezuhalten und die Sache unter Angabe seiner Bedenken in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zur neuerlichen Beratung und Entscheidung zu bringen. Tritt dieser Fall bei Beschlüssen des Stadtsenates oder eines Verwaltungsausschusses für wirtschaftliche Unternehmungen ein, so

hat der Bürgermeister ebenfalls mit dem Vollzug innezuhalten und den Gegenstand in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zur Beratung und Entscheidung zu bringen.

(2) Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeinderates, des Stadtsenates oder eines Verwaltungsausschusses offenbar den Interessen der Gemeinde zuwiderläuft, so hat er mit dem Vollzug innezuhalten und den Gegenstand in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zur neuerlichen Beratung und Entscheidung zu bringen.

§ 35

Vertretung des Bürgermeisters

(1) Der erste Bürgermeister-Stellvertreter vertritt den Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung oder seines vorzeitigen Ausscheidens in seinem gesamten Wirkungskreis. Bei Verhinderung des ersten Bürgermeister-Stellvertreters hat der zweite Bürgermeister-Stellvertreter die Geschäfte des verhinderten Bürgermeisters zu führen.

(2) Auch außer dem Fall der Verhinderung des Bürgermeisters haben die Bürgermeister-Stellvertreter die Geschäfte des Bürgermeisters sowohl im selbständigen als auch im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen, wenn und insoweit ihnen solche vom Bürgermeister mit Zustimmung des Stadtsenates übertragen werden. In diesem Fall handeln die Bürgermeister-Stellvertreter als Beauftragte des Bürgermeisters und sind diesem verantwortlich.

(3) Der Bürgermeister kann mit Zustimmung des Stadtsenates auch andere Mitglieder des Stadtsenates mit der Wahrnehmung von Geschäften seines Wirkungskreises, insbesondere mit der Führung von Abteilungen oder Ämtern des Stadtmagistrates (amtsführende Stadträte), betrauen. In diesem Fall sind die

betreffenden Geschäfte nach seinen Weisungen und unter seiner Verantwortung zu besorgen.

§ 36

Stadtmagistrat

(1) Der Stadtmagistrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorstand sowie dem Magistratsdirektor und den übrigen Bediensteten.

(2) Die Leitung des inneren Dienstes des Stadtmagistrates obliegt dem Magistratsdirektor. Zum Magistratsdirektor darf nur ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter bestellt werden, der die Befähigung zur Ausübung des politischen Verwaltungsdienstes besitzen und mindestens fünf Jahre im höheren Verwaltungsdienst einer Gemeinde oder einer politischen Behörde in Tirol tätig gewesen sein muß. Er untersteht unmittelbar dem Bürgermeister.

(3) Im Verhinderungsfall vertritt den Magistratsdirektor der rangälteste rechtskundige Verwaltungsbeamte des Stadtmagistrates. Der Bürgermeister kann auch einen anderen dieser Beamten mit der Vertretung betrauen.

(4) Der Magistratsdirektor, die Abteilungsleiter und die Amtsvorstände werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Weiterbestellungen sind zulässig.

§ 37

Wirkungskreis des Stadtmagistrates

(1) Der Stadtmagistrat hat alle Verwaltungsgeschäfte zu besorgen, die zur Erfüllung der den einzelnen Organen obliegenden Aufgaben erforderlich sind.

(2) Überdies obliegt dem Stadtmagistrat:

- a) die Erlassung von Bescheiden in erster Instanz in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, und
- b) die Einleitung und die Fortsetzung eines in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden Rechtsstreites; ausgenommen davon sind die Aufkündigung und die Einbringung einer Räumungsklage in bezug auf städtische Wohnungen.

§ 38

Gliederung des Stadtmagistrates

(1) Der Stadtmagistrat gliedert sich in Abteilungen, auf welche die Geschäfte nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufgeteilt werden.

(2) Die Zahl der Abteilungen und die Aufteilung der Geschäfte auf sie setzt der Bürgermeister in einer Geschäftseinteilung fest.

(3) Das Nähere über den Geschäftsgang im Stadtmagistrat regelt der Bürgermeister in einer Geschäftsordnung. Darin ist insbesondere zu bestimmen, inwieweit der Magistratsdirektor, die Abteilungsleiter und andere Bedienstete des Stadtmagistrates zur Vertretung des Bürgermeisters berufen sind (§ 42 Abs. 3).

§ 39

Wirtschaftliche Unternehmungen

(1) Wirtschaftliche Einrichtungen, die die Stadt unmittelbar betreibt und denen der Gemeinderat die Eigenschaft ei-

ner selbständigen Unternehmung zuerkennt, gelten als wirtschaftliche Unternehmungen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die Unternehmungen sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Hierbei ist auf die Erfordernisse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf die öffentlichen Interessen Bedacht zu nehmen.

(3) Der Beschlußfassung des Gemeinderates bleiben jedenfalls vorbehalten:

- a) die Errichtung oder Auflassung von wirtschaftlichen Unternehmungen und wesentliche Änderungen ihres Betriebsgegenstandes und Betriebsumfanges;
- b) die Festlegung der Grundsätze für die Erstellung von Tarifen;
- c) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung sowie der damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen.

(4) Der Gemeinderat hat für die wirtschaftlichen Unternehmungen Satzungen zu erlassen. In diesen Satzungen ist jedenfalls anzuführen, in welchen Angelegenheiten die Zuständigkeit dem Gemeinderat, dem Stadtsenat, einem Verwaltungsausschuß, dem Bürgermeister, dem nach seinem Geschäftsbereich zuständigen Mitglied des Stadtsenates oder Gemeinderates oder dem Leiter der wirtschaftlichen Unternehmung zukommt.

§ 40

Kundmachung und Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Gemeindeorgane

(1) Alle Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane, die allgemeinverbindliche Vorschriften enthalten, sowie alle an die Allgemeinheit gerichteten Mitteilungen sind durch öf-

fentlichen Anschlag an der Amtstafel durch zwei Wochen und allenfalls im "Amtsblatt der Landeshauptstadt Innsbruck" kundzumachen. Der Bürgermeister kann auch verfügen, daß solche Kundmachungen von den Hauseigentümern oder deren Beauftragten in allen Häusern an einem den Hausbewohnern zugänglichen Platz anzuschlagen sind.

(2) Die Beschlüsse und Verfügungen treten an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft, wenn nichts anderes angeordnet ist. Die Kundmachung gilt als erlassen, wenn sie an der Amtstafel ausgehängt wird.

(3) Wer sich durch solche Beschlüsse oder Verfügungen in seinen Rechten verletzt erachtet, kann innerhalb der Kundmachungsfrist beim Stadtmagistrat schriftlich Einspruch erheben.

(4) Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane, welche Pflichten und Rechte einzelner zum Gegenstand haben, sind diesen mit Bescheid mitzuteilen.

§ 41

Instanzenzug

(1) Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, geht der Instanzenzug gegen Bescheide des Bürgermeisters und des Stadtmagistrates in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches an den Stadtsenat. Gegen die Entscheidung des Stadtsenates ist ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Der Stadtsenat übt auch die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters in Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches entscheidet die Landesregierung.

§ 42**Vertretung der Stadt nach außen**

(1) Der Bürgermeister vertritt die Stadt nach außen in allen Angelegenheiten.

(2) Urkunden, mit denen die Stadt privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind vom Bürgermeister zu unterfertigen. Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Abschluß die Zustimmung des Gemeinderates oder des Stadtsenates notwendig ist, so ist sie unter Anführung des Beschlusses vom Bürgermeister und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen.

(3) Die Geschäftsordnung des Stadtmagistrates bestimmt, wer sonstige Urkunden oder Geschäftsstücke rechtsverbindlich unterfertigen kann.

3. A B S C H N I T T**VOLKSBEFRAGUNG, BÜRGERINITIATIVE UND PETITIONEN****§ 43****Volksbefragung**

(1) Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde können zum Gegenstand einer Befragung der Gemeindeglieder (Volksbefragung) gemacht werden.

(2) Eine Volksbefragung ist durchzuführen, wenn es der Gemeinderat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt. Gegen den Beschluß des Gemeinderates

auf Durchführung einer Volksbefragung ist ein Einspruch nicht zulässig.

(3) Die der Volksbefragung zugrunde zu legende Frage ist derart zu fassen, daß ihre Beantwortung nur mit "Ja" oder "Nein" möglich ist.

(4) Wahlen der Gemeindeorgane, die Anstellung von Gemeindebediensteten und die Lösung ihres Dienstverhältnisses sowie sonstige Personalangelegenheiten, Abgabenangelegenheiten und die Festsetzung der Entgelte (Tarife) Für die Benützung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt oder ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen, Willensäußerungen der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten, auf Grund deren jemandem ein Recht erwachsen ist, sowie behördliche Entscheidungen oder Verfügungen können nicht zum Gegenstand einer Volksbefragung gemacht werden.

§ 44

Bürgerinitiative

(1) Jedem Gemeindegänger steht es frei, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen und nicht im § 43 Abs. 4 aufgezählt sind, die Vornahme einer bestimmten Maßnahme im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen durch die Gemeinde zu beantragen (Bürgerinitiative).

(2) Der Antrag muß schriftlich eingebracht werden, die betreffende Angelegenheit genau bezeichnen und von mindestens 200 Gemeindegängern unterschrieben sein.

(3) Entspricht eine Bürgerinitiative nicht den Erfordernissen nach Abs. 1 und 2, so hat sie der Bürgermeister binnen zwei Wochen mit schriftlichem Bescheid als unzulässig zurückzuweisen.

27. Juni 2003

(4) Entspricht eine Bürgerinitiative den Erfordernissen nach Abs. 1 und 2, so hat der Bürgermeister binnen zwei Wochen die Einbringung der Bürgerinitiative unter Anführung ihres Wortlautes durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel während zweier Wochen sowie überdies in ortsüblicher Weise mit dem Hinweis kundzumachen, daß es allen Gemeindebürgern freisteht, sich der Bürgerinitiative binnen vier Wochen vom Tag der Kundmachung an durch Eintragung ihres Namens, ihres Geburtstages, ihrer Anschrift und ihres Berufes in eine bei der Stadtgemeinde aufgelegte Liste anzuschließen.

(5) Haben sich der Bürgerinitiative innerhalb der vierwöchigen Frist nicht 5000 Gemeindebürger angeschlossen, so hat der Bürgermeister binnen einer Woche die Bürgerinitiative unter Hinweis auf diesen Umstand mit schriftlichem Bescheid zurückzuweisen.

§ 45

Ausschreibung der Volksbefragung und der Bürgerinitiative

(1) Beschließt der Gemeinderat die Durchführung einer Volksbefragung, so hat er gleichzeitig die Ausschreibung zu beschließen.

(2) Hat eine Bürgerinitiative die Unterschrift von 5000 Gemeindebürgern erreicht, so hat der Bürgermeister binnen einer Woche den Gemeinderat zur Ausschreibung der Abstimmung über die Bürgerinitiative durch die Gemeindebürger einzuberufen.

(3) Die Volksbefragung oder die Abstimmung über eine Bürgerinitiative ist spätestens binnen fünf Wochen nach der

Ausschreibung an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag durchzuführen.

(4) Der Tag der Volksbefragung bzw. der Abstimmung über eine Bürgerinitiative ist durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel während zweier Wochen und überdies in ortsüblicher Weise kundzumachen. Dasselbe gilt für die zu beantwortende Frage bzw. für den Wortlaut der Bürgerinitiative.

§ 46

Abstimmungsbehörde

(1) Auf die Bildung von Abstimmungsbehörden und die Vorbereitung und Durchführung einer Volksbefragung oder einer Abstimmung über eine Bürgerinitiative sind die Bestimmungen der Innsbrucker Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung über die Bildung von Wahlbehörden und über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sinngemäß anzuwenden. Die Anlage von Wähleranlageblättern kann unterbleiben. Der Tag der Ausschreibung einer Volksbefragung bzw. der Abstimmung über eine Bürgerinitiative gilt als Tag der Wahlausschreibung im Sinne der Innsbrucker Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Über Einsprüche gegen das Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten entscheidet die Abstimmungsbehörde und im weiteren Rechtszug der Gemeinderat endgültig.

§ 47

Ergebnis der Volksbefragung

(1) Die Stimmzettel dürfen nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Anders bezeichnete Stimmzettel sind ungültig. Enthält ein Umschlag mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel und lauten diese Stimmzettel teils auf "Ja", teils auf "Nein",

so sind alle Stimmzettel ungültig. Lauten die gültig ausgefüllten Stimmzettel alle auf "Ja" oder alle auf "Nein", so sind sie als ein Stimmzettel zu zählen.

(2) Die der Volksbefragung zugrunde gelegte Frage gilt entweder als bejaht oder als verneint, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten gültig jeweils mit "Ja" oder mit "Nein" gestimmt hat.

(3) Das Ergebnis der Volksbefragung ist durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel während zweier Wochen und überdies in ortsüblicher Weise kundzumachen. Innerhalb dieser Frist kann jeder Gemeindegänger gegen die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses bei der Stadtgemeinde schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Gemeinderat.

(4) Nach Ablauf der Kundmachungsfrist (Abs. 3) sind das Ergebnis und der Gegenstand der Volksbefragung in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen. Ist die der Volksbefragung zugrunde gelegte Frage von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten gültig bejaht bzw. verneint worden, so hat der Gemeinderat in dieser Sitzung die zur Herstellung eines diesem Votum entsprechenden Rechtszustandes erforderlichen Beschlüsse zu fassen bzw. in die Wege zu leiten. Kommt der Gemeinderat dieser Verpflichtung in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus dem Bereich der Landesvollziehung nicht oder nicht in vollem Umfang nach, so hat die Landesregierung die Auflösung des Gemeinderates zu verfügen und es ist binnen drei Monaten eine Neuwahl durchzuführen. Das Ergebnis der betreffenden Volksbefragung bindet den neugewählten Gemeinderat nicht mehr. Für den Fall der Auflösung des Gemeinderates gelten die Bestimmungen des § 82 sinngemäß.

(5) Die auf Grund einer Volksbefragung getroffenen Entscheidungen und gefaßten Gemeinderatsbeschlüsse unterliegen

dem Rechtszug und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 48

Ergebnis der Abstimmung über eine
Bürgerinitiative

(1) Für die Ermittlung und Kundmachung des Ergebnisses der Abstimmung über eine Bürgerinitiative gilt § 47 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Stimmzettel nur auf "Unterstützung" oder "Keine Unterstützung" lauten dürfen.

(2) Das Ergebnis der Abstimmung über eine Bürgerinitiative ist durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel während zweier Wochen und überdies in ortsüblicher Weise kundzumachen.

(3) Nach Ablauf der Kundmachungsfrist (Abs. 2) sind das Ergebnis der Abstimmung über eine Bürgerinitiative und deren Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen.

(4) Hat eine Bürgerinitiative gültig die Unterstützung von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erreicht, so hat der Gemeinderat in dieser Sitzung (Abs. 3) die zur Herstellung eines diesem Votum entsprechenden Rechtszustandes erforderlichen Beschlüsse zu fassen bzw. in die Wege zu leiten. Für den Fall, daß der Gemeinderat dieser Verpflichtung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, gilt § 47 Abs. 4 sinngemäß.

(5) Die auf Grund des Abstimmungsergebnisses über eine Bürgerinitiative getroffenen Entscheidungen und gefaßten Gemeinderatsbeschlüsse unterliegen dem Rechtszug und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 49

Petitionen

(1) Jeder Gemeindegänger hat das Recht, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde dem Gemeinderat Anliegen oder Beschwerden in schriftlicher Form als Petitionen vorzutragen.

(2) Petitionen im Sinne des Abs. 1 sind beim Stadtmagistrat einzubringen und dort zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Gemeinderates bereitzuhalten.

**4. A B S C H N I T T
HAUSHALTS- UND FINANZWIRTSCHAFT****§ 50**

Jahreswirtschaft

(1) Unbeschadet weiter reichender Planungen ist die Haushaltswirtschaft der Stadt als Jahreswirtschaft alljährlich in einem Haushaltsplan festzulegen und in einer Haushaltsrechnung nachzuweisen.

(2) Als Haushaltsjahr der Stadtgemeinde und als Wirtschaftsjahr der wirtschaftlichen Unernehmungen gilt das Kalenderjahr.

§ 51

Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt

Die Jahreswirtschaft der Stadt ist, nach ordentlichen und erforderlichenfalls außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben getrennt, in einem ordentlichen und in einem außerordentlichen Haushalt gesondert zu führen.

§ 52

Einnahmen und Ausgaben

(1) Als außerordentliche Einnahmen gelten:

- a) Entnahmen aus Sonderrücklagen;
- b) Entnahmen aus dem Kapitalvermögen;
- c) Erlöse aus Vermögensveräußerungen, soweit sie nicht zum Erwerb gleichartigen Vermögens verwendet oder dem Kapitalvermögen zugeführt werden oder aus der Veräußerung von Wirtschaftsmitteln stammen;
- d) aufgenommene Darlehen;
- e) Überschüsse aus den im außerordentlichen Haushalt der Vorjahre abgeschlossenen Vorhaben.

(2) Als außerordentliche Ausgaben gelten die ganz oder zum Teil aus außerordentlichen Einnahmen zu bestreitenden Ausgaben.

(3) Alle übrigen Einnahmen und Ausgaben gelten als ordentliche. Sie sind nach regelmäßig wiederkehrenden (fortdauernden) und nach Art oder Höhe zeitlich vereinzelt (einmaligen) Leistungen gesondert auszuweisen.

§ 53**Städtische Abgaben**

Zur Bestreitung der nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Ausgaben steht der Stadt die Einhebung von Abgaben nach den bestehenden Gesetzen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Kräfte ihrer Bewohner zu.

§ 54**Haushaltsplan**

(1) Der Haushaltsplan ist für den ordentlichen und für den außerordentlichen Haushalt mit Bedacht auf wirtschaftliche Sparsamkeit aufzustellen.

(2) Zwischen Einnahmen und Ausgaben ist im ordentlichen Haushaltsplan nach äußerster Möglichkeit, im außerordentlichen für jedes einzelne Vorhaben stets ein Ausgleich herzustellen.

(3) Die Haushaltspläne der in der Verwaltung der Stadt stehenden selbständigen Stiftungen und Fonds und die Wirtschaftspläne der wirtschaftlichen Unternehmungen bilden einen Bestandteil des Haushaltsplanes der Stadt.

(4) Einen weiteren Bestandteil des Haushaltsplanes bildet der Dienstpostenplan für alle Bediensteten der Stadt.

§ 55**Aufstellung des Haushaltsplanes**

(1) In den Haushaltsplan sind alle im kommenden Haushaltsjahr voraussichtlich fälligen Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen, und zwar, soweit sie nicht in ihrer voraussichtlichen Höhe errechnet werden können, auf Grund von Schätzungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der letzten drei Jahre.

27. Juni 2003

(2) Erlöse aus Vermögensveräußerungen sind zu veranschlagen.

(3) Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen (Brutto-Veranschlagung).

(4) Die wirtschaftlichen Unternehmungen sind in den ordentlichen Haushaltsplan der Stadtgemeinde nur mit der in ihrem Wirtschaftsplan veranschlagten Ablieferung an den Gesamthaushalt oder dem veranschlagten Zuschuß des Gesamthaushaltes aufzunehmen.

§ 56

Überschüsse und Fehlbeträge

(1) Der Überschuß oder Fehlbetrag des ordentlichen Haushaltes ist im Haushaltsplan für das kommende Haushaltsjahr in seiner voraussichtlichen Höhe, spätestens aber im Haushaltsplan des zweitnächsten Jahres in seiner tatsächlichen Höhe zu veranschlagen. Der Überschuß ist in der Regel zum Haushaltsausgleich, zur Bildung von Rücklagen oder zu außerordentlicher Schuldentilgung zu verwenden.

(2) In gleicher Weise sind die Überschüsse und die Fehlbeträge der einzelnen Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes nach deren Abschluß zu behandeln. Dabei sind Überschüsse, soweit sie nicht für außerordentliche Ausgaben oder zu einer außerordentlichen Schuldentilgung nötig sind, zur Bildung von Rücklagen zu verwenden.

§ 57

Festsetzung des Haushaltsplanes

(1) Der Bürgermeister hat den Entwurf des Haushaltsplanes für das kommende Haushaltsjahr bis Mitte November dem Gemeinderat vorzulegen. Vor der Vorlage an den Gemeinderat ist der Entwurf durch zwei Wochen im Stadtmagistrat zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist öffentlich kundzumachen. Innerhalb der Auflagefrist können die Gemeindebewohner gegen den Entwurf beim Stadtmagistrat schriftlich Einwendungen erheben.

(2) Der Gemeinderat hat den Entwurf zu prüfen, allfällige Einwendungen in Erwägung zu ziehen und den Haushaltsplan festzusetzen.

(3) Gleichzeitig mit der Festsetzung des Haushaltsplanes hat der Gemeinderat über die Erhebung der darin vorgesehenen Abgaben zu beschließen.

§ 58

Haushaltsprovisorium

Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt und hat der Gemeinderat auch keine vorläufige Verfügung (Budgetprovisorium) getroffen, so ist der Bürgermeister berechtigt, bis zu dessen Festsetzung alle Ausgaben zu leisten, die bei sparsamster Wirtschaftsführung notwendig sind, um die Gemeindeverwaltung in geordnetem Zustand zu erhalten und feststehenden Verpflichtungen der Stadt nachzukommen. Er kann die im Vorjahr erhobenen Abgaben, soweit die Stadt zu deren Erhebung gesetzlich noch berechtigt ist, gegen nachträgliche Anrechnung auf die vom Gemeinderat beschlossenen Abgaben im bisherigen Ausmaß weiter erheben.

§ 59

Ausführung des Haushaltsplanes

(1) Der Haushaltsplan bildet die bindende Grundlage für die Führung des Jahreshaushaltes.

(2) Die darin vorgesehenen Mittel dürfen nur im Lauf des Haushaltsjahres und nur soweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es eine wirtschaftlich sparsame Verwaltung zuläßt.

(3) Einnahmen sind ohne Rücksicht auf die Ansätze des Haushaltsplanes in der festgesetzten Höhe einzuheben. Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze übersteigen, sind nur im unvermeidlichen Ausmaß zulässig und bedürfen eines Beschlusses des zuständigen Gemeindeorganes.

§ 60

Zweckbestimmung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Alle im ordentlichen Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmen können, soweit sie nicht eine besondere Zweckbestimmung haben, zur Deckung aller dort vorgesehenen Ausgaben verwendet werden. Die im außerordentlichen Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen dürfen nur für Ausgaben des Vorhabens verwendet werden, für das sie vorgesehen sind.

(2) Die im ordentlichen wie im außerordentlichen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben dürfen nur dem dort vorgesehenen Zweck zugeführt werden. Das zuständige Gemeindeorgan kann in Fällen, in denen eine Änderung der Zweckbestimmung notwendig wird, einen Änderungsbeschluß fassen. Die vom Gemeinderat in Form von Sammelnachweisen beschlossenen Ausgaben sind gegenseitig innerhalb des einzelnen Sammelnachweises deckungsfähig.

(3) Aufträge für Bauvorhaben, die durch Aufnahme von Darlehen gedeckt werden sollen, dürfen nicht vergeben und vertragliche Verpflichtungen nicht eingegangen werden, bevor die Aufbringung der Mittel gesichert ist.

§ 61

Nachtragshaushaltsplan

(1) Im Lauf des Verwaltungsjahres dürfen Beschlüsse des Gemeinderates, die Kosten verursachen, zu deren Deckung die bewilligten Mittel nicht ausreichen, nur bei gleichzeitiger Vorsorge für die Bedeckung gefaßt werden.

(2) Der Gemeinderat hat im ordentlichen wie im außerordentlichen Haushalt einen Nachtragsplan aufzustellen, wenn sich im Lauf des Haushaltsjahres zeigt,

a) daß der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben auch bei Ausnützung aller Sparmöglichkeiten nur durch eine Änderung des Haushaltsplanes erreicht werden kann;

b) daß erhebliche Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorgesehen sind, geleistet oder zu leisten übernommen werden müssen.

(3) Die Nachtragspläne sind im gleichen Verfahren festzusetzen und aufzulegen wie der Haushaltsplan.

§ 62

Ausgaben in dringenden Fällen

In Fällen äußerster Dringlichkeit, in denen die vorherige Einholung eines Beschlusses des zuständigen Gemeindeorganes über eine im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichenden

der Höhe vorgesehene Ausgabe ohne schwere Schädigung der Gemeinde nicht möglich ist, darf der Bürgermeister die Ausgabe im unvermeidlichen Ausmaß leisten. Er hat aber davon ohne Verzug das zur Beschlußfassung zuständige Gemeindeorgan zwecks nachträglicher Genehmigung in Kenntnis zu setzen.

§ 63

Vermögenswirtschaft

(1) Das Gemeindevermögen ist sorgsam zu verwalten und aus den Mitteln des ordentlichen Haushaltes zu erhalten.

(2) Das ertragsfähige Vermögen der Stadt ist so zu verwalten, daß daraus unter Wahrung der erforderlichen Sicherheit mit dem kleinstmöglichen Kostenaufwand der größtmögliche Nutzen erzielt wird.

§ 64

Ausschreibung und Vergabe von Arbeiten

Der Gemeinderat kann die Ausschreibung und die Vergabe von Aufträgen für die Stadt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung dem Stadtsenat, einem Ausschuss für wirtschaftliche Unternehmungen, dem Bürgermeister oder dem Stadtmagistrat übertragen.

§ 65

Rücklagen

Zur Vorsorge für künftige Erfordernisse hat die Stadt Rücklagen anzulegen, und zwar:

- a) eine Betriebsmittelrücklage zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger Ausgaben des ordentlichen Haushaltes;
- b) Erneuerungsrücklagen zur Erneuerung von Vermögensgegenständen, die einer natürlichen Wertminderung unterliegen;
- c) Sonderrücklagen für Aufwendungen, die sonst aus Darlehen oder anderen außerordentlichen Einnahmen bestritten werden müßten.

§ 66

Höhe der Rücklagen

(1) Die Betriebsmittelrücklage ist durch regelmäßige jährliche Zuführungen bis zum Gesamtbetrag von einem Zehntel der Jahresvorschreibungen an Gemeindeabgaben und an Abgabenertragsanteilen (Schlüsselzuweisungen) nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre anzusammeln. Gelder, die der Betriebsmittelrücklage zur rechtzeitigen Leistung fälliger Zahlungen entnommen werden, sind ihr nach Möglichkeit im Lauf des Haushaltsjahres, jedenfalls aber im nächsten Haushaltsjahr wieder zuzuführen.

(2) Die jährlichen Zuführungen zu den Erneuerungsrücklagen sind so zu bemessen, daß die voraussichtlichen Kosten der Erneuerung der Vermögensgegenstände auf deren voraussichtliche Bestandsdauer gleichmäßig verteilt werden.

(3) Die Höhe der in den Sonderrücklagen anzusammelnden Mittel richtet sich nach der Höhe und dem Zeitpunkt des Bedarfes.

(4) Läßt die wirtschaftliche Lage der Stadt die Bildung oder Verstärkung dieser Rücklagen vorübergehend nicht zu, so sind die Ausfälle nach Besserung ihrer Wirtschaftslage durch erhöhte Zuführungen möglichst auszugleichen.

§ 67

Darlehensaufnahme, Verpfändung von
Liegenschaften

(1) Die Aufnahmen von Darlehen der Stadt hat sich auf unabwendbare außerordentliche Erfordernisse zu beschränken, wenn und soweit die Stadt den zu bestreitenden Aufwand nicht aus anderen Mitteln zu decken vermag und die Verzinsung und Tilgung des Darlehens gesichert ist.

(2) Der Gemeinderat (Stadtsenat) kann den Bürgermeister ermächtigen, für Zwecke der laufenden Kassengebarung Darlehen aufzunehmen. Diese müssen längstens innerhalb des Haushaltsjahres rückzahlbar sein. Ihre Gesamtsumme darf jeweils ein Zehntel der im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmen nicht übersteigen.

(3) Die Verpfändung von Liegenschaften, die für eine geordnete Gemeindeverwaltung unentbehrlich sind, wie Liegenschaften des Verwaltungsvermögens und des öffentlichen Gutes, ist unzulässig.

§ 68**Darlehensgewährung, Haftungsübernahme**

Die Stadt soll Darlehen nur gewähren sowie Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hiefür ein besonderes Interesse der Stadt gegeben ist und der Schuldner nachweist, daß eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist.

§ 69**Kassen- und Rechnungsbücher**

(1) Die ordnungsmäßige und planmäßige Abwicklung der Jahreswirtschaft hat die Stadt als Grundlage für die Jahresrechnung laufend in Kassen- und Rechnungsbüchern nachzuweisen.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in den Kassen- und Rechnungsbüchern mit ihrem vollen Betrag ohne Abzug zu buchen (Brutto-Verrechnung).

(3) Jede Einnahme und Ausgabe muß durch eine Zahlungsanweisung und eine Empfangs- oder Ausgabebestätigung belegt sein. Die Zahlungsanordnung ist von den Kassengeschäften zu trennen.

§ 70**Führung der Bücher und Belege**

(1) Die Kassen- und Rechnungsbücher sind mit 1. Jänner jedes Haushaltsjahres zu eröffnen und mit 31. Dezember spätestens am 28. Februar des folgenden Jahres abzuschließen. Zwischenabschlüsse sind täglich durchzuführen.

(2) Die Kassen- und Rechnungsbücher und die Belege sind gesichert aufzubewahren, die Bücher durch mindestens zehn Jahre, die Belege durch mindestens fünf Jahre.

§ 71

Rechnungslegung

(1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Bürgermeister über die Jahresergebnisse des ordentlichen und des außerordentlichen Haushaltes eine Haushaltsrechnung aufzustellen. In der Haushaltsrechnung sind die Jahressummen der Einnahmen- und der Ausgabenvorschreibungen und der Einnahmen- und der Ausgabenabstattungen sowie die Einnahmen- und Ausgabenrückstände zu Beginn und am Ende des Jahres nach der im Haushaltsplan aufgestellten Ordnung nachzuweisen und die Vorschreibungssummen den Ansätzen des Haushaltsplanes gegenüberzustellen.

(2) Der Haushaltsrechnung ist eine Vermögensrechnung anzuschließen, in der der Anfangsstand, die Veränderungen und der Endstand des Vermögens und der Schulden der Stadt nachzuweisen sind.

(3) Die Rechnungsabschlüsse der von der Stadt verwalteten selbständigen Stiftungen und Fonds sowie die Erfolgsrechnungen und die Bilanzen der wirtschaftlichen Unternehmungen bilden einen Bestandteil der Jahresrechnung (Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung) der Stadt.

§ 72

Rechnungsergebnis

(1) Die Haushaltsrechnung für den ordentlichen Haushalt hat den Rechnungsüberschuß oder -Fehlbetrag auszuweisen.

(2) In der Haushaltsrechnung für den außerordentlichen Haushalt sind die Überschüsse oder Fehlbeträge der Gesamtabrechnung der im Haushaltsjahr abgeschlossenen Vorhaben auszuweisen.

§ 73

Erledigung der Jahresrechnung

(1) Der Bürgermeister hat die Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen bis Ende Juni dem Gemeinderat zur Prüfung und Erledigung vorzulegen. Vor der Vorlage an den Gemeinderat ist die Jahresrechnung durch zwei Wochen im Stadtmagistrat zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist öffentlich kundzumachen. Innerhalb der Auflagefrist können die Gemeindebewohner gegen die Jahresrechnung beim Stadtmagistrat schriftlich Einwendungen erheben. Diese hat der Gemeinderat bei der Beratung über die Jahresrechnung in Erwägung zu ziehen.

(2) Ergibt die Überprüfung der Jahresrechnung keinen Anstand, so hat der Gemeinderat dem Bürgermeister die Entlastung zu erteilen. Führt die Überprüfung zu Beanstandungen, so hat der Gemeinderat die zur Herstellung eines geordneten Gemeindehaushaltes erforderlichen Maßnahmen zu beschließen.

§ 74

Kontrollabteilung

(1) Der Bürgermeister hat eine Abteilung des Stadtmagistrates als Kontrollabteilung einzurichten.

(2) Der Kontrollabteilung obliegt die Überprüfung der Gebahrung

- a) der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen;
- b) der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen der Stadt allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften und/oder von Gemeindeverbänden oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen der Stadt allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften und/oder von Gemeindeverbänden bestellt wurden;
- c) der Unternehmungen,
 - 1. an denen die Stadt allein oder gemeinsam mit anderen der Prüfungsbefugnis der Kontrollabteilung unterliegenden Rechtsträgern und/oder mit anderen Gebietskörperschaften bzw. Gemeindeverbänden mit mindestens 50 v.H. des Kapitals beteiligt ist oder die die Stadt allein oder gemeinsam mit anderen derartigen Rechtsträgern betreibt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die Prüfungsbefugnis der Kontrollabteilung erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen nach dem ersten und zweiten Satz vorliegen;
 - 2. für die die Stadt die Verpflichtung zur Deckung des Abganges im Ausmaß von wenigstens 25 v. H. übernommen hat;
 - 3. für die die Stadt die Verpflichtung zur Deckung des Abganges im Ausmaß von wenigstens 25 v.H. übernommen hat;
- d) der natürlichen oder juristischen Personen (Personengemeinschaften), die Vermögen der Stadt treuhändig verwalten oder für die die Stadt eine Ausfallhaftung übernommen hat.

(3) Wurde einem Rechtsträger (Unternehmen, Verein und dergleichen) oder einer sonstigen Einrichtung eine Förderung

aus Mitteln der Stadt gewährt, so kann die Kontrollabteilung die Verwendung dieser Mittel prüfen, wenn sich die Stadt die Prüfung durch Vertrag vorbehalten hat.

§ 74a

Ziele und Gegenstand der Prüfung

(1) Die Prüfung durch die Kontrollabteilung hat sich auf die Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften, auf die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung zu erstrecken. Sie umfaßt nicht die für die Festlegung der Haushaltspläne (Wirtschaftspläne) maßgebenden Beschlüsse der Organe der Stadt.

(2) Die Prüfung der Gebarung nach § 74 Abs. 2 kann sich auf die gesamte Gebarung oder auf bestimmte Teile davon erstrecken.

§ 74b

Leiter der Kontrollabteilung (Direktor)

(1) Die Bestellung und die Abberufung des Leiters der Kontrollabteilung bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

(2) Zum Leiter darf nur eine Person bestellt werden, die

- a) persönlich und fachlich geeignet ist;
- b) die Anstellungserfordernisse für den höheren Dienst erfüllt;
- c) nicht Mitglied der Bundes- oder Landesregierung ist, keinem allgemeinen Vertretungskörper angehört und auch in den letzten fünf Jahren nicht dem Gemeinderat angehört hat;
- d) Bediensteter der Stadt ist oder mit der zugleich mit der Bestellung ein Dienstverhältnis zur Stadt begründet wird.

(3) (Landesverfassungsbestimmung) Der Leiter der Kontrollabteilung ist bei der Besorgung von Kontrollaufgaben nicht an Weisungen gebunden. Er ist allein befugt, den in der Kontrollabteilung verwendeten Bediensteten Weisungen zu erteilen.

§ 74c

Prüftätigkeit

Die Kontrollabteilung hat eine Prüfung durchzuführen, wenn dies der Gemeinderat, der Stadtsenat oder der Kontrollausschuß (§ 74f) beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderates oder der Bürgermeister verlangt. Im übrigen hat der Leiter der Kontrollabteilung zu bestimmen, welche Prüfungen durchzuführen sind, sowie Art und Umfang der Prüfung im Einzelfall festzulegen.

§ 74d

Befugnisse der Kontrollabteilung

(1) Die Kontrollabteilung ist befugt, in Ausübung und zum Zweck ihrer Prüftätigkeit

- a) mit allen Rechtsträgern und sonstigen Einrichtungen, die ihrer Prüfung unterliegen, unmittelbar zu verkehren,
- b) von diesen Einrichtungen und Rechtsträgern jederzeit schriftlich, mündlich oder telefonisch die ihr erforderlich scheinenden Auskünfte zu verlangen,
- c) die Übersendung oder Überlassung von Geschäftsstücken, Rechnungsbüchern oder Rechnungsbelegen zu verlangen,
- d) an Ort und Stelle in Geschäftsstücke, Rechnungsbücher und Rechnungsbelege Einsicht zu nehmen,
- e) an Ort und Stelle alle erforderlichen Überprüfungen, insbesondere Kassenprüfungen, durchzuführen und

f) erforderlichenfalls geeignete Sachverständige beizuziehen. Die Sachverständigen sind, sofern sie nicht bereits allgemein gerichtlich beeideten sind, vom Bürgermeister zu beeiden. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Kontrollabteilung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet, sofern sie nicht vom Bürgermeister auf Ersuchen eines Gerichtes von der Verschwiegenheitspflicht entbunden wurden.

(2) Die der Prüfung durch die Kontrollabteilung unterliegenden Einrichtungen und Rechtsträger haben einem Verlangen der Kontrollabteilung nach Abs. 1 lit. b oder c unverzüglich zu entsprechen.

§ 74e

Prüfberichte

(1) Die Kontrollabteilung hat das Ergebnis jeder Prüfung in einem Bericht zusammenzufassen und diesen dem Kontrollausschuß, dem Bürgermeister, dem zuständigen Mitglied des Stadtsenates, dem Magistratsdirektor und der geprüften Stelle (dem Rechtsträger oder der Unternehmung) zuzuleiten. In diesem Bericht kann die Kontrollabteilung auch Vorschläge für die Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und für die Erhöhung oder Erzielung von Einnahmen sowie für die Beseitigung von Mängeln und für eine zweckmäßigere Gestaltung von Verwaltungsabläufen erstatten.

(2) Werden durch einen Bericht oder durch einen Teil eines Berichtes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder Angelegenheiten, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, berührt, so ist bei der Behandlung des Berichtes bzw. des entsprechenden Teiles im Gemeinderat die Öffentlichkeit auszuschließen (§ 25 Abs. 2).

§ 74f**Kontrollausschuß**

(1) Der Gemeinderat hat aus seiner Mitte den Kontrollausschuß zu bestellen. Dem Kontrollausschuß obliegen

a) die Prüfung

1. der Gebarung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen sowie
2. der Einhaltung der Ansätze des Haushaltsplanes;

b) die Behandlung der ihm nach § 74e Abs. 1 zugeleiteten Prüfberichte.

(2) Der Kontrollausschuß hat dem Gemeinderat

a) über das Ergebnis seiner Prüfungen nach Abs. 1 lit. a unverzüglich und

b) über die Behandlung der Prüfberichte der Kontrollabteilung nach Abs. 1 lit. b innerhalb von sechs Monaten nach deren Einlangen

c)

zu berichten

(3) Der Obmann des Kontrollausschusses darf nicht derselben Gemeinderatspartei angehören wie der Bürgermeister.

5. A B S C H N I T T**AUFSICHTSRECHT****§ 75**

Aufsicht über die Stadt

27. Juni 2003

(1) Das Land übt das Aufsichtsrecht über die Stadt dahin aus, daß sie bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt. Unbeschadet des dem Bund zustehenden Aufsichtsrechtes ist nur die Landesregierung berechtigt, von Aufsichtsmaßnahmen nach diesem Gesetz Gebrauch zu machen. Andere Behörden haben sich an die Landesregierung zu wenden.

(2) Die Aufsichtsmittel sind unter möglichster Schonung erworbenener Rechte Dritter zu handhaben.

§ 76

Auskunftspflicht

Die Landesregierung ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Stadt zu unterrichten. Der Bürgermeister ist verpflichtet, im einzelnen Fall die von der Landesregierung verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 77

Verordnungsprüfung

(1) Die Stadt hat die von ihr erlassenen Verordnungen der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Landesregierung hat gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Stadt durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hiefür der Stadt gleichzeitig mitzuteilen. Die Verordnung der Landesregierung, mit der die Verordnung der Stadt aufgehoben wird, ist außerdem vom Bürgermeister unverzüglich, und zwar in gleicher Weise wie die aufgehobene Verordnung, kundzumachen.

§ 78

Genehmigung von Gemeinderatsbeschlüssen

(1) Der Genehmigung der Landesregierung bedürfen die Beschlüsse des Gemeinderates über die Aufnahme, die Konvertierung oder die Gewährung von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften oder Haftungen jeder Art; davon ausgenommen sind Darlehen oder Bürgschaften (Haftungen), die den Betrag von 145.346,- Euro nicht übersteigen, und die Auf-

nahme schwebender Schulden nach § 67 Abs. 2, die innerhalb des Haushaltsjahres rückzahlbar sind.

(2) Für Darlehen, die von einer Gebietskörperschaft oder von einem von einer Gebietskörperschaft verwalteten Fonds gewährt werden, ist eine Genehmigung nach Abs. 1 nicht erforderlich.

(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 darf nur versagt werden, wenn durch den Beschluß des Gemeinderates im Hinblick auf Höhe und Art der Verschuldung der Stadt sowie Dringlichkeit und Umfang der von der Stadt zu besorgenden Pflichtaufgaben eine unverhältnismäßig hohe Belastung oder ein unverhältnismäßig hohes finanzielles Wagnis für die Stadt zu erwarten ist.

(4) Rechtsgeschäfte, die nach Abs. 1 genehmigungspflichtig sind, werden dritten Personen gegenüber erst durch die Beurkundung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des ihr zugrunde liegenden Gemeinderatsbeschlusses rechtswirksam.

§ 79

Ersatzvornahme

(1) Im Fall einer Gesetzesverletzung bei der Führung der Verwaltung kann die Landesregierung dem Bürgermeister, wenn er nicht aus eigenem für Abhilfe sorgt, die erforderliche Belehrung unter Setzung einer angemessenen Frist für die Herstellung des gesetzlichen Zustandes erteilen.

(2) Unterläßt es die Stadt, eine Aufgabe zu erfüllen, zu der sie nach den Gesetzen verpflichtet ist, so kann ihr die Landesregierung eine angemessene Frist setzen, innerhalb der die Stadt der ihr gesetzlich obliegenden Pflicht nachzukommen hat.

(3) Nach fruchtlosem Ablauf der Frist (Abs. 2) kann die Landesregierung die erforderlichen und unaufschiebbaren Maßnahmen anstelle und auf Kosten der Stadt selbst treffen, wenn dies aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen unbedingt notwendig ist.

§ 80

Aufhebung gesetzwidriger Beschlüsse

(1) Die Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen der Kollegialorgane der Stadt steht der Landesregierung zu.

(2) Beschlüsse, die Gesetze verletzen, kann die Landesregierung - unbeschadet der für Verordnungen und Bescheide geltenden Bestimmungen - aufheben. Die Organe der Stadt sind verpflichtet, mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung der Landesregierung entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

(3) Ist eine alsbaldige Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit nicht möglich und ist Gefahr im Verzuge, so kann die Landesregierung die vorläufige Entscheidung treffen, daß mit der Durchführung des Beschlusses innezuhalten ist.

§ 81

Aufhebung von Bescheiden

(1) Eine Vorstellung an die Landesregierung gegen Bescheide eines Organes der Stadt in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung findet nicht statt (Art. 119a Abs. 5 B-VG).

(2) Rechtskräftige Bescheide in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt aus dem Bereich der Landesvollziehung können von der Landesregierung in Ausübung des Aufsichtsrechtes nur aus den Gründen des § 68 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 aufgehoben werden.

(3) Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 2 ist dessen Aufhebung aus den Gründen des § 68 Abs. 4 lit. a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 nicht mehr zulässig.

§ 82

Auflösung des Gemeinderates

(1) Wenn der Gemeinderat dauernd arbeits- oder beschlußunfähig ist, so daß eine geordnete Führung der Geschäfte der Stadt oder die Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden öffentlichen Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist, hat die Landesregierung die Auflösung des Gemeinderates zu verfügen. Mit der Auflösung erlöschen die Gemeinderatsmandate. Die Auflösung ist im "Boten für Tirol" kundzumachen.

(2) Die Landesregierung hat zur Fortführung der Verwaltung der Stadt bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters einen Amtsverwalter einzusetzen. Zu seiner Beratung ist von der Landesregierung ein Beirat zu bestellen, dessen Mitgliederzahl und parteimäßige Zusammensetzung dem vor der Auflösung bestandenen Stadtsenat zu entsprechen hat. Die Mitglieder des Beirates sind von der Landesregierung auf Vorschlag der Gemeinderatsparteien, die im Stadtsenat vertreten waren, zu bestellen. Werden Vorschläge innerhalb einer Woche nach Zustellung der Aufforderung zur Namhaftmachung der Mitglieder des Beirates nicht eingebracht, so ist die Landesregierung bei der Bestellung der auf die säumige Partei entfallenden Beiräte an keinen Vorschlag gebunden.

27. Juni 2003

(3) Die Tätigkeit des Amtsverwalters hat sich auf die laufenden und die unaufschiebbaren Angelegenheiten zu beschränken.

(4) Die mit der Tätigkeit des Amtsverwalters verbundenen Kosten belasten die Stadt.

(5) Für Amtshandlungen des Amtsverwalters gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß.

§ 83

Verfahrensbestimmungen

(1) Für das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde finden ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Verfahrens die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 Anwendung. Im Verfahren zur Vollstreckung von Kostenvorschreibungen nach den §§ 79 und 82 sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991, BGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 137/2001, anzuwenden.

(2) Im aufsichtsbehördlichen Verfahren, ausgenommen in jenem nach § 77, kommt der Stadt Parteistellung zu.

(3) Die Stadt ist berechtigt, gegen die Aufsichtsbehörde vor dem Verwaltungsgerichtshof (Art. 131 und 132 B-VG) und vor dem Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG) Beschwerde zu führen sowie nach § 77 erlassene Verordnungen der Landesregierung vor dem Verfassungsgerichtshof (Art. 139 B-VG) anzufechten.

6. A B S C H N I T T
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. U N T E R A B S C H N I T T
Besondere Übergangsbestimmungen betreffend
Ruhe- und Versorgungsbezüge für die Zeit
nach dem 30. Juni 1998

§ 84

Zeitlicher Geltungsbereich

Die §§ 85 bis 88 sind auf Zeiträume anzuwenden, die nach dem Ablauf des 30. Juni 1998 liegen.

§ 85

Weitere Anwendung der Bestimmungen
über Ruhe- und Versorgungsbezüge kraft Gesetzes

(1) Einen Anspruch auf Ruhebezug nach diesem Gesetz können nur mehr Personen erwerben, die mit dem Ablauf des 30. Juni 1998 bereits zwölf Jahre an ruhebezugsfähiger Gesamtzeit im Sinne des § 15 Abs. 3 lit. c aufweisen.

(2) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 gelten auch für die Erlangung eines Anspruches auf Versorgungsbezug nach einer im Abs. 1 genannten Person.

(3) Auf Personen nach dem Abs. 1 und 2 sind für die Zeit nach dem 30. Juni 1998 folgende Rechtsvorschriften anzuwenden:

27. Juni 2003

a) das Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998, LGBL. Nr. 25, mit Ausnahme der §§ 15 bis 18,

b) folgende in Betracht kommende Bestimmungen:

1. die §§ 14 Abs. 7 und 15, mit der Maßgabe, dass im § 15

Abs. 2 und 4 jeweils an die Stelle der Vollendung des 55. Lebensjahres für Personen, die das 55. Lebensjahr

aa) im Jahr 2002 vollenden bzw. vollendet hätten, die Vollendung des 56. Lebensjahres,

bb) im Jahr 2003 vollenden bzw. vollendet hätten, die Vollendung des 57. Lebensjahres,

cc) im Jahr 2004 vollenden bzw. vollendet hätten, die Vollendung des 58. Lebensjahres,

dd) im Jahr 2005 vollenden bzw. vollendet hätten, die Vollendung des 59. Lebensjahres,

ee) im Jahr 2006 vollenden bzw. vollendet hätten, die Vollendung des 60. Lebensjahres,

ff) im Jahr 2007 oder später vollenden bzw. vollendet hätten, das Erreichen eines Lebensalters von 61 Jahren und sechs Monaten

tritt,

2. die §§ 14 Abs. 1 bis 6 und 14a, soweit sie sich auf die nach Z. 1 anzuwendenden Bestimmungen beziehen, und

3. der Art. II des Gesetzes LGBL. Nr. 38/1975, soweit er sich auf die nach Z. 1 anzuwendenden Bestimmungen bezieht.

(4) Auf Personen nach den Abs. 1 und 2 sind der § 14 Abs. 7 und die Bestimmungen dieses Gesetzes über Ruhe- und Versorgungsbezüge mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Beitrag, dem allfälligen Ruhebezug und dem allfälligen Versorgungsbezug nicht die Bezüge (hinsichtlich des Beitrages auch die Sonderzahlung) nach dem Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 zugrunde zu legen sind, sondern die Entschädigungen (hinsichtlich des Beitrages auch die Sonderzahlung), auf die die betreffende Person jeweils nach diesem Gesetz Anspruch hätte.

§ 86

Optionsrecht

(1) Personen, die am 30. Juni 1998 eine im Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 genannte Funktion innehaben und mit dem Ablauf des 30. Juni 1998 eine kürzere als die im § 85 Abs. 1 genannte ruhebezugsfähige Gesamtzeit aufweisen, können bis zum Ablauf des 30. November 1998 schriftlich erklären, daß auf sie weiterhin die im § 85 Abs. 3 lit. b genannten Bestimmungen anzuwenden sind.

(2) Personen, die vor dem Ablauf des 30. Juni 1998 aus einer in diesem Gesetz genannten Funktion ohne Anspruch auf Ruhebezug nach diesem Gesetz ausgeschieden sind und am 30. Juni 1998 keine solche Funktion innehaben, können, wenn sie in der Zeit nach dem 30. Juni 1998 mit einer im Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 genannten Funktion betraut werden, innerhalb von drei Monaten nach der Übernahme der Funktion schriftlich erklären, daß auf sie weiterhin die im § 85 Abs. 3 lit. b genannten Bestimmungen anzuwenden sind.

§ 87

Rechtsfolgen einer Option

(1) Auf Personen, die innerhalb offener Frist eine Erklärung im Sinne des § 86 Abs. 1 oder 2 abgeben, sind die im § 85 Abs. 3 genannten Rechtsvorschriften und der § 85 Abs. 4 nach Maßgabe der Abs. 2 bis 9 anzuwenden.

(2) Für den Erwerb eines Anspruches auf Ruhebezug sind auch in den Fällen des Abs. 1 zwölf Jahre an ruhebezugsfähiger Gesamtzeit im Sinne des § 15 Abs. 3 lit. c erforderlich. Für die Bemessung des Ruhebezuges zählen diese Zeiten jedoch nur, soweit sie vor dem 1. Juli 1998 liegen.

(3) An die Stelle des im § 15 Abs. 3 lit. c genannten Ausmaßes der Bemessungsgrundlage von 50 v.H. tritt ein Prozentsatz, der sich aus der Multiplikation der ganzzahligen

Anzahl der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate nach Abs. 2 mit der Zahl 0,3472222 ergibt.

(4) Die Abs. 2 und 3 sind auch bei der Bemessung von Versorgungsbezügen für Hinterbliebene nach den im Abs. 1 genannten Personen anzuwenden.

(5) Die im Abs. 1 genannten Personen haben für Zeiten der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit nach Abs. 2, die nach dem 30. Juni 1998 liegen, einen Beitrag zu leisten. Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, mit dem eine solche Person die im Abs. 2 genannte Gesamtsumme an ruhebezugsfähiger Gesamtzeit erreicht.

(6) Für die Bemessung des Beitrages nach Abs. 5 ist der für die Höhe des Beitrages gesetzlich vorgesehene Prozentsatz mit der Anzahl der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate nach Abs. 2 zu vervielfachen und durch die Zahl 144 zu teilen.

(7) Ergibt die Summe der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate nach Abs. 2 keine ganze Zahl, so sind die übersteigenden Bruchteile eines Monats bei der Berechnung nach Abs. 6 zu vernachlässigen. Das Berechnungsergebnis ist in allen Fällen auf zwei Dezimalstellen zu runden.

(8) Auf eine im Abs. 1 genannte Person ist der § 18 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß der dort genannte Prozentsatz des von der Landeshauptstadt Innsbruck zu leistenden Beitrages durch 144 zu teilen und anschließend mit der Zahl der Monate zu vervielfachen ist, um die die Zahl 144 die ganzzahlige Anzahl der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate nach Abs. 2 übersteigt. Der Beitrag der Landeshauptstadt Innsbruck nach § 4 Abs. 1 des Pensionskassenvorsorgegesetzes, BGBI. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Gesetzes BGI. I Nr. 3/2000 verringert sich entsprechend.

(9) Gleichzeitig verringern sich die nach den §§ 6, 7 und 9 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 gebührenden Bezüge abweichend vom § 18 Abs. 1 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 auf das Ausmaß, das sich aus der Teilung der Zahl 100 durch den um 100 erhöhten Prozentsatz nach Abs. 8 ergibt.

§ 88

Vollständiger Übergang auf das
Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998

(1) Auf Personen, die

- a) unter § 86 fallen, aber innerhalb offener Frist eine Erklärung im Sinne des § 86 nicht abgeben, oder
- b) erst nach dem 30. Juni 1998 erstmals mit einer im Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 genannten Funktion betraut werden,

ist anstelle dieses Gesetzes das Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 anzuwenden.

(2) Die Beiträge, die von den im Abs. 1 lit. a genannten Personen nach § 14 Abs. 7 geleistet wurden, sind mit den monatlich von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Sekundärmarktrenditen der Bundesanleihen bis zum Stichtag 30. Juni 1998 entsprechend aufzuzinsen und für die Überweisungsbeträge nach den Abs. 3 und 4 zu verwenden.

(3) Die Landeshauptstadt Innsbruck hat

- a) für Personen nach § 86 Abs. 1, die innerhalb offener Frist eine Erklärung im Sinne des § 86 nicht abgeben, bis zum 30. April 1999 und
- b) für Personen nach § 86 Abs. 2, die innerhalb offener Frist eine Erklärung im Sinne des § 86 nicht abgeben, innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende der Frist für die im § 86 Abs. 2 vorgesehene Erklärung

einen Überweisungsbetrag an jenen Pensionsversicherungsträger zu leisten, der auf Grund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder auf Grund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war. War die Person bis zum 30. Juni 1998 in der Pensionsversicherung nicht pflichtversichert, so ist der Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten. Dies gilt nicht für Personen, die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis standen. Für die Höhe des Überweisungs-

betrages gilt § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 35/2001, mit der Maßgabe, dass der Berechnung des Überweisungsbetrages Entgelte nur so weit zugrunde zu legen sind, als die Person insgesamt die Höchstbeitragsgrundlage nicht erreicht hat. Die Monate, für die ein Überweisungsbetrag geleistet wird, gelten als Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach den vom jeweiligen Pensionsversicherungsträger anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. § 70 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 127b des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 35/2001, und § 118b des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 35/2001, sind nicht anzuwenden.

(4) Der nach der Überweisung nach Abs. 3 verbleibende restliche Betrag nach Abs. 2 ist als Deckungserfordernis im Sinne des § 48 des Pensionskassengesetzes, BGBl. Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 142/2000, an die in der Erklärung der betroffenen Person nach § 3 Abs. 2 des Pensionskassenvorsorgegesetzes festgelegte Pensionskasse zu übertragen, mit der die Landeshauptstadt Innsbruck einen Pensionskassenvertrag nach § 3 Abs. 1 des Pensionskassenvorsorgegesetzes abgeschlossen hat. Wird keine Erklärung abgegeben, so ist der nach der Überweisung nach Abs. 3 verbleibende restliche Betrag nach Abs. 2 einem Versicherungsunternehmen für einen Versicherungsvertrag für eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu überweisen, sofern die Person einen solchen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

2. U N T E R A B S C H N I T T

Schlussbestimmungen

§ 89

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in diesem Gesetz für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, kann für den Fall, daß eine Frau eine solche Funktion innehat, die entsprechende weibliche Form verwendet werden.

§ 90

Änderung des Gesetzes

Änderungen dieses Gesetzes können vom Gemeinderat der Landesregierung vorgeschlagen werden, wenn es der Gemeinderat bei Anwesenheit von mindestens 30 Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit beschließt.